

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Biermühlen, Mälzern und verwandten Betrieben
Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mälzerarbeiter und verwandter Betriebsgenossen

Ergebnis wöchentlich am Sonnabend
vierjährlich 2,10 Pfst., unter Kreisband 2,70 Pfst.
Eingetragen in die Postzeitungsliste

Verleger u. verantwortl. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Lichtenberg
Reaktion und Expedition: Berlin D. I., Schlesische Straße 6
Druck: Vorwärts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin SW 63

Abonnementpreis:
die sechzehngestaltete Koloniezeitung 40 Pfennig, für Mitglieder 30 Pfennig
Schloß für Sammler: Montag früh 8 Uhr.

Ein Tarifbruch in Bremen.

Verschiedenen Unternehmern scheint der friedliche Zustand, der durch das tarifliche Verhältnis geschaffen wurde, nicht recht zu behagen. Es sind zwar Ausnahmen, aber immer wieder taucht irgendwo einer auf, der durch Umgehung des Tarifs das friedliche Verhältnis zu föhren versucht. So es nun um einen Fehlstand in der Auslegung des Tarifs handelt, wird durch sachliche Aussprache in der Regel schnellclarheit geschaffen. Wenn aber die falsche Auslegung keinen Stützpunkt findet weder im Vorstand noch im Sinn irgendeiner tariflichen Bestimmung, und der Unternehmer doch auf seinem Schein berecht, dann ergeben sich Komplikationen, die nur sonst leicht vermieden werden. Einen solchen Fall haben wir jetzt in Bremen.

Ein 17jähriger Flaschenfellerarbeiter A. wurde in der Kaiserbrauerei in Bremen Monate hindurch allmählich mindesfalls 3 bis 4, zumeist auch 5 Tage im Lagerfeller beschäftigt, wofür ihm der tarifliche Lohn für Flaschenfellerarbeiter „vom 17. Lebensjahr an“, nämlich 16,75 Pf. bezahlt wurde. Der Mindestlohn für Hilfsarbeiter, also der Arbeiterkategorie, deren Arbeit der Flaschenfellerarbeiter A. regelmäßig wöchentlich mindestens an 3 bis 4 Tagen verrichtet musste, beträgt 25 Pf. Die Lohndifferenz beträgt also über 7,25 Pf. pro Woche. A. hielt den Brauer wiederholt um höhere Lohn an, wurde aber abgewiesen. Als die Angelegenheit schließlich dem Zahlstellenleiter bekannt wurde, erhob dieser Einspruch gegen die tarifwidrige Bezahlung. Bald darauf wurde A. entlassen. Seither klage er, ohne daß er mit einem Vorstand zu bestreiten, die Lohndifferenz vor dem Gewerbegericht ein. Die Kaiserbrauerei beantragte Abweichung der Klage, indem sie nun aus folgende Bestimmung des Tarifvertrags berief: „Leute, die aus dem Flaschenhouse zu vorübergehender Hofsarbeit (Hilfsarbeiter) bis zu 14 aufeinanderfolgenden Tagen genommen werden, behalten den Lohn als Flaschenfellerarbeiter bei.“ Die Brauerei erklärte, A. sei nach 14 aufeinanderfolgenden Tagen beschäftigt worden, sondern stets mittlerweile in Folge, so daß A. nur den Lohn der Flaschenfellerarbeiter beanspruchen könne. Es steht nun außer allem Zweifel, daß durch eine solche Auslegung der angeführten Tarifbestimmung die ganze tarifliche Lohnzahllung über den Haufen geworfen würde. Eine solche Auslegung macht die ganze Tarifvereinbarung zu einem Karrenviel. Denn danach könnte die Brauerei alle Arbeiten der Hilfsarbeiter zu einem bis zu 10 Pf. pro Woche niedrigeren Lohn verrichten lassen, indem sie die niedriger bezahlten Arbeiter nur nicht zwei volle Wochen hintereinander an die Arbeit der Hilfsarbeiter stellte; die Brauerei brauchte die niedrig entlohnten Arbeiter innerhalb zweier Wochen nur einen Tag mit anderen Arbeiten zu beschäftigen, was in der Brauerei leicht möglich ist, um den tariflichen Hilfsarbeiterlohn direkt illusorisch zu machen. Man wird daran ersehen, daß eine solche Auslegung einfach unmöglich ist, und auch der Wortlaut der angezogenen Bestimmung des Tarifvertrags sowie die Gründe, warum diese Bestimmung aufgenommen wurde, und der Zweck, den diese Bestimmung hat,

siehen der Auslegung entgegen. Die Bestimmung handelt von vorübergehender Arbeit und ist in den Tarifvertrag hineingefügt, weil bei Ausbildungsarbeit, bei Erfrischung, Urlaub und dergleichen, also in Fällen, wo der Lohn für den Betreffenden fortgeschafft wird, bis zu 14 Tagen kein Anbruch auf den erhöhten Lohn gemacht wird. In dem Falle des Arbeiters A. handelt es sich aber nicht um solche vorübergehende Arbeit entsprechend der angezogenen Bestimmung des Tarifs, sondern um fortwährende Beschäftigung als Hilfsarbeiter zum Zwecke der Lohnabrechnung, der Sichterhaltung des Tarifs.

So klar die Sache an sich ist, so wenig scheint das Gewerbegericht die Wirkung einer Rechtsprechung im Sinne der Kaiserbrauerei eracht zu haben. Es verließ zunächst die Verhandlung und lud als Sachverständigen Herrn Brauereibesitzer Hammer — den Vorsitzenden der Bremer Brauereivereinigung. Das „Sachverständigenurteil“ lautete: die Kaiserbrauerei hat recht, und das Gewerbegericht schloß sich den Gründen der Kaiserbrauerei an und wies den Kollegen A. mit seiner Klage ab.

Nun haben wir uns unter einem Sachverständigen eigentlich etwas anderes vorgestellt. Wir waren bisher der Meinung, daß ein Sachverständiger nicht Anteil nimmt an der Sache sein darf. Und das ist Herr Hammer in diesem Falle insofern, weil diese Streitfrage seinen Betrieb in gleichem Maße interessiert. Wir sagen dies, ohne Herrn Hammer zu nahe treten, ohne ihn unterstellen zu wollen, daß bei seinem Gutachten oder Urteil dieses Interesse bestimmend oder überwiegend von Einfluß gewesen wäre. Er durfte also unseres Erachtens nicht zum Gutachter in dieser Sache herangezogen werden, oder aber, man hätte dann auch den Vertreter der Arbeiterorganisation hören können, der die Tarifverhandlungen geführt hat.

Das Landgericht, bei welchem Berufung gegen das Urteil des Gewerbegerichts eingereicht wurde, hat das Urteil bestätigt. Ob ein Rechtsversuch möglich ist und Erfolg haben wird, müssen wir abwarten. Aber darauf wollen wir heute schon aufmerksam machen, daß das Urteil für Bremen eine starke Kampfesgefecht bedeutet, sofern die Unternehmer in seinem Sinne verfahren. Die hier in Frage stehende Handlung der Kaiserbrauerei ist ein glatter Tarifbruch, den wir uns in Hülle und Fülle der Biederholung unter feinen Umständen so gutwillig gefallen lassen.

Der Vorfall ist aber auch eine erneute ernste Mahnung an die Kollegen, eine Klage aus dem Tarifvertrag niemals ohne ausdrückliche Zustimmung des Verbandsvorstandes bei einem ordentlichen Gericht anhängig zu machen, weil mehr als sonstwo hier die Rechtsprechung aus der Praxis des Lebens schöpft, die nun einmal in Fragen des Arbeitsverhältnisses der gelebte Richter nach seinem fertigen Entwicklungsgang nicht besitzen kann. Das erkennen meistens auch die Unternehmer an und deshalb ziehen Unternehmer und Arbeiter in tariflichen Angelegenheiten fast immer eine selbstgehoffene Rechtsprechung vor.

Durchsetzen die Gegenfakte zwischen handwerklichem und fabrikmäßigem Betrieb am deutlichsten her vor. Die Bezeichnungen „Handelsmühlen“ und „Lohnmühlen“ stehen begrifflich fest. Handelsmühlen betreibt, wer für eigene Rechnung Getreide kauft, Mälzereierzeugnisse daraus herstellt und diese verkauft. Lohnmühlen, auch Kundenmühlen, betreibt, wer von dem Kunden das Getreide in einzelnen Portionen geliefert erhält, diese Portionen dann nach Maßgabe der Bestellung verarbeitet, dem Kunden die aus dem gelieferten Getreide hergestellten Erzeugnisse wieder zufügt und dafür einen Lohn (den Mahllohn), entweder in Geld oder in einem Teil des Getreides oder der Erzeugnisse, erhält.

In den Erforschungen über die wirtschaftliche Lage der Mühlen spielt die Unterscheidung der Münzen nach den wirtschaftlichen Kategorien der Handels- und Lohnmühlen eine große Rolle. Bei dieser Unterschei-

Die Einteilung in Lohn- und Handelsmühlen wird praktisch erschwert, weil in vielen Mühlen beide Formen noch nebeneinander hergehen. Bei den Erhebungen hat man dieser Schwierigkeit dadurch zu begegnen verucht, daß man feststellte, welche der beiden Arten der Mühle in dem einzelnen Betriebe überwiegt, wobei man auf Durchschnittsverarbeitende Betriebe den Handelsmühlen zugerechnet hat.

Von den 45 376 Mühlenbetrieben waren 2007 (= 4,42 Proz.) reine Handelsmühlen, 13 558 (= 29,88 Proz.) gemischte Betriebe, von denen 5953 (= 13,12 Proz.) noch den Lohnmühlen anzurechnen sind und 7605 (= 16,76 Proz.) den Lohnmühlen; endlich gab es 29 811 (= 65,70 Proz.) reine Lohnmühlen.

Die reinen Handelsmühlen haben von der gesamten im Jahre 1909/10 verarbeiteten Getreidemenge von 155 521 971 Doppelzentner nicht ganz die Hälfte, nämlich 67 210 483 Doppelzentner (= 43,13 Proz.), die gemischten Betriebe mit überwiegender Handelsmühle (gemischte Handelsmühlen) 49 750 090 Doppelzentner (= 26,15 Proz.) verarbeitet, so daß auf Handelsmühlen insgesamt 69,28 Proz. der gesamten verarbeiteten Menge entfielen. Die der Lohnmühle zugerechnenden gemischten Betriebe (gemischte Lohnmühlen) verarbeiteten 20 907 185 Doppelzentner (= 13,42 Proz.), die reinen Lohnmühlen verarbeiteten 26 954 213 Doppelzentner (= 17,30 Proz.), die Lohnmühlen insgesamt also 30,72 Proz. der ganzen Summe.

Der Anteil der reinen Handelsmühlen an den verschiedenen Getreidearten war folgender:

Roggen	22 775 762	dz = 33,88 Proz.
Weizen	38 849 228	= 57,80
Gerste	3 558 282	= 5,74
Haf	393 310	= 0,59
Rais	358 550	= 0,53
Menggetreide	332 435	= 0,50
Andere landwirtschaftliche Erzeugnisse	638 016	= 0,95

Die Tätigkeit der Handelsmühlen beschränkt sich also fast ganz auf die Verarbeitung von Roggen und Weizen (91,69 Proz.), die Verarbeitung von Weizen überwiegt (57,80 Proz.).

Bei den gemischten Handelsmühlen nimmt der Roggen mit 16 873 400 Doppelzentner = 41,41 Proz. den ersten Platz ein. Es folgt:

Beizen mit	7 866 451	dz = 19,30 Proz.
Gerste mit	11 160 243	= 27,39
Haf mit	560 675	= 1,38
Rais mit	841 388	= 2,06
Menggetreide mit	3 159 543	= 7,75
Andere landwirtschaftliche Erzeugnisse mit	269 380	= 0,71

Roggen und Weizen zusammen machen also nur 60,71 Proz. aus. Gerste hat mit 27,39 Proz. einen erheblicheren Anteil als Beizen.

Bei den reinen Lohnmühlen ergeben sich folgende Anteile:

Roggen	8 307 936	dz = 39,74 Proz.
Weizen	1 612 299	= 7,71
Gerste	4 236 090	= 20,26
Haf	556 262	= 2,66
Rais	317 029	= 1,52
Menggetreide	5 729 010	= 27,40
Andere landwirtschaftliche Erzeugnisse	148 559	= 0,71

Danach tritt der Weizen hier noch mehr zurück, während Gerste und Menggetreide hohe Anteilzahlen haben. Weizen und Roggen zusammen machen 47,15 Prozent aus, ungefähr soviel wie Gerste und Menggetreide zusammen (47,66 Proz.).

Bei den reinen Lohnmühlen wurden folgende Anteile festgestellt:

Roggen	13 075 305	dz = 48,51 Proz.
Weizen	2 216 286	= 8,22
Gerste	3 106 913	= 11,53
Haf	1 125 016	= 4,17
Rais	285 984	= 1,06
Menggetreide	6 938 423	= 25,74
Andere landwirtschaftliche Erzeugnisse	206 286	= 0,77

Hier liegt der Schwerpunkt der Produktion demnoch in der Verarbeitung von Roggen (48,51 Proz.).

der Anteil von Weizen beträgt nur 8,22 Proz. Weizen und Roggen zusammen machen 56,73 Proz. aus. Der Anteil von Menggetreide ist bemerkenswert, Gerste und Menggetreide machen aber nur 37,27 Proz. des Anteils der Zehnmaischen an der gesamten verarbeiteten Menge aus.

Zugt nun diese Ergebnisse für die beiden Hauptgetreidearten zusammen, so ergeben sich folgende Anteile:

	Roggen	Weizen
Handelsmühlen (freie und gemischt)	37,65	58,35
Stadtmaischen (freie und gemischt)	44,12	7,96

In den Ergebnissen der Müllerei bei der Vermählung der soeben angeführten Getreidearten partizipieren die einzelnen Kategorien in folgender Weise:

Es waren beteiligt an der Vermählung (in Doppelzentner = 100 Kilogramm):

	Roggen	Weizen	Schrot	Hafer	Reis	Mais	Getreide
	zentner						
Großhandelsmühlen	15 589	56 525	755	131	116	165	23 455
Handels- und Gemischt-	16 462	56	6 859	215	24	573	13 685
Mühlen	5 411	331	1 330	825	9	950	6 629
Summe	40 462	57	215	521	23	573	29 930
							20
	Roggen	Weizen	Schrot	Hafer	Reis	Mais	Getreide
	zentner						
Großhandelsmühlen	29 665	65 655	3 335	227	16 324	355	20
Handels- und Gemischt-	19 467	185	227	456	9 131	575	186
Mühlen	6 811	9 467	1 365	633	4 080	864	25
Summe	55 943	65 335	43 145	521	29 520	855	633

Die von den kleinen Handelsmühlen üblichen hergestellten Produkte verteilen sich auf die einzelnen Größenklassen der Handelsmühlen wie folgt: Es kommen:

	1909/10
auf die kleinen Handelsmühlen	9 906 607 Doppelzentner
· · mittleren	31 838 186
· · großen	23 955 582

Aus dieser Zusammenstellung ist ersichtlich, daß die mittleren und großen Handelsmühlen die kleinen in der Produktion weit übertragen.

Die vom den gemischten Betrieben (Lohn- und Handelsmühlen) hergestellten Müllereierzeugnisse verteilen sich auf die einzelnen Größenklassen dieser Betriebe:

	46 139 406 Doppelzentner
Großbetrieb	13 986 780
· ·	412 848

Zugt in zu beweisen, daß die genannten Betriebe mit einer Ausnahme bereits bei der 12 Größenklasse ankommen.

Keine Lohnmühlen gab es nur in den kleineren Größenklassen, die sind an der Herstellung der Müllereierzeugnisse mit 26 450 187 Doppelzentnern beteiligt.

Der Tarifvertrag.

II.

Die Rechtslage.

Was jetzt eine Bedeutung des bekannten Eingangs-Rechts-erachtet Dr. Siegfried im Rahmen Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertrags?

Eine Kritik der Rechtslage des Tarifvertrages bietet zu einem ehrlichen unbefriedigenden Ergebnis. Leider will ich das gewordene soziale Recht einengen und behindert durch die Paratropen eines heute noch bestehenden individualistischen Rechtes. Das bestehende Recht entsteht in keiner Weise den Schranken der am Tarifvertrag beteiligten Arbeitnehmer. Gehen wir aus der Praxis ein paar Schritte vorne, um dies zu beweisen.

Es zweifelt die Mitglieder der Verbände, es treten neue Mitglieder ein und alte Mitglieder aus. Werden die neu eintretenden Mitglieder ohne weiteres berechtigt und verpflichtet? Werden die eintretenden Mitglieder, wenn sie berechtigt und verpflichtet werden, auch außerhalb ihrer Verbände aus dem Tarifvertrag bis zu ihrem Absatz berechtigt und verpflichtet? Die Stationen des bestehenden Rechts dieser Fragen gegenüber führt zu Unerklärbaren, die nicht befriedigen können. So hat z. B. das Gewerbegericht Bamberg entschieden, daß ein Arbeitnehmer durch Austritt aus dem Arbeitgeberverband, der einen Tarifvertrag abgeschlossen hatte, seine Tarifrechte verloren habe, wenn er keinen Arbeitgeber mehr hatte, denn sie dauerte nur so lange, als er dem Verband angehörte. Zu dem Urteil des Reichsgerichts vom 22. März 1911, in dem es darüber zu entscheiden kam, ob ein ausgeschiedenes Mitglied der Tarifgemeinschaft der Sudostseiter vor dem sozialen Gericht gegen die Tarifgemeinschaft bei Rechtfertigung der Unzulänglichkeit des Aussturzes klagen kann, ist auf Grund der besonderen Gestaltung der Sudostseitengemeinschaft erkannt worden, daß auch die eingeschiedenen Mitglieder unmittelbar dem Tarifvertrag angehören. Die Tarifgemeinschaft ist nämlich ein sehr rechtsfähiger Verein. Und so ist sie nicht mit dem Gericht verbunden, dem beider Rechtsstreit.

(nämlich Arbeitgeberverband und dem Arbeiterverband), sondern auch eine Gemeinschaft zwischen allen denen, die Mitglieder des nicht rechtsfähigen Vereins der Tarifgemeinschaft seien.

In der Klagejagd eines früheren Mitgliedes der Vereinigung Berliner Getreidemühlen gegen den Verband der Sattler und Kutschmacher hat das Kammergericht entschieden, daß eine persönliche Verpflichtung und Berechtigung der Mitglieder eines Verbandes, wenn dieser einen Tarifvertrag schließt, durch den bloßen Abschluß des Tarifvertrages nicht eintreten könne. Es müßte in den Statuten des Verbandes ausdrücklich bestimmt sein, daß der Verband oder seine Organe berechtigt seien, für alle gegenwärtigen und künftigen Mitglieder den Tarifvertrag in Person abzuschließen. Eine solche ausdrückliche Verallmächtigung des Verbandes in den Statuten habe im vorliegenden Falle geschah. Wenn deswegen der Arbeitgeber aus dem Verband ausgetreten sei, so sei er auch nicht mehr an den Tarif gebunden. Die Entscheidung entspricht zwar dem geltenden Recht, aber gewiß nicht dem Sinne des Tarifvertrages. Der Tarifvertrag verlangt die unbedingte, unmittelbare Unterwerfung aller einzelnen Mitglieder der Verbände unter die Bestimmungen des Tarifvertrages, auch dann, wenn ihre Mitgliedschaft erloschen. Die Lösung der Tarifzugehörigkeit durch Löschung des Mitgliedschaftsverhältnisses bringt der Tarifvertrag um seine Sicherheit und Güverlässigkeit.

Eine andere Frage ist, ob den Arbeitsnormen auch jolche Arbeitsverhältnisse tarifgebundener Arbeitgeber unterworfen sind, die mit Arbeitern eingegangen sind, die nicht den Verbänden angehören, mit denen der Tarifvertrag abgeschlossen ist. Theorie und Praxis neigen dazu, den persönlichen Geltungsbereich der Arbeitsnormen in diesem Sinne auch auf vertragsspendende Arbeiter zu erstrecken, also auch Nicht- und Andere organisierte an den Früchten der Tarifverträge in tarifgebundenen Betrieben teilnehmen zu lassen, allerdings nur, wenn sie den Tarifvertrag kannten und nichts Gegenteiliges vereinbart haben. Diese Meinung hat sich doch noch nicht durchschlagend mit allen Zweckeln auseinandergesetzt. Die Einwidrigkeit von dem unbedingten persönlichen Geltungsbereich der Arbeitsnormen in tarifgebundenen Betrieben am für Nicht- und Andersorganisierte hat in einer Zeit entwickelt, in der man noch keine gelben Berufe vereinigte. Ist nun ein Tarifvertrag mit einem gelben Berufverein auch ein Tarifvertrag? Wenn ja, so entsteht die Frage, ob die Arbeitsnormen, die jolche Tarifverträge enthalten, auch persönlich auf alle Arbeitsverhältnisse in den tarifgebundenen Betrieben angewandt werden sollen. Das geltende Recht liegt uns in dieser Frage im Stich. Die Entscheidung solcher Fragen wird heute wohl in erster Linie auf dem Marktstande beruhen. Aber könnte einen jolchen Marktstand ein fluges Recht durch vorweggenommene Entwicklungen nicht binden?

Die Unzulänglichkeit des geltenden Rechtes zeigt sich weiter, wenn man sich der anderen Frage zuwendet, der Frage nach der rechtlichen Kraft der Arbeiterschaft nicht zu trennen. Auch hier bestreitet die Rechtsprechung in keiner Weise. Es wird als eine Ungerechtigkeit und als eine Zwieträglichkeit empfunden, daß Verträge mit tarifwidrigem Inhalt, deren Auskommen durch den Tarifvertrag gerade verhindert werden soll, gültig sind. Es wird außerdem auf die technischen Nachteile hingewiesen, die eine solche Regelung hat. Wenn tarifwidrige Arbeitsverträge illegalen sind, so hat der Verband gegen diejenigen, die sie geschlossen haben, ein Rechtsgut. Dieses Rechtsgut verträgt von vornherein gegen das eigene Mitglied. Wenn § 152 Abi. 2 der Reichsgewerbeordnung legt eine solche Strafe nicht zu. Gegen den Vertragsgegner ist an sich die Strafe zulässig. Das Urteil kann auch preußisch vollstreckt werden — wenn in der tarifwidrige Arbeitsvertrag noch besteht. Aber wenn er nicht mehr besteht, wenn noch tarifwidriger Ausübung der Arbeitskraft der Arbeiter wieder entlassen ist, so ist die Tarifverlegung geblieben, ohne daß das Recht gegen sie etwas tut. Wenn man auch noch allgemeinen Vertragsgrundlagen wegen des vergangenen Luns ein Schadensersatzverbot an sich begründet sein kann, so wird ein solcher Anspruch in der Regel drocken ausfallen. Wenn was für einen Schaden hat z. B. der Arbeitgeberverband, wenn der eingeschiedene Arbeitgeber mit einem Mitglied (oder Nichtmitglied), denn ja auch Nichtmitglieder sind von dem Tarifvertrag nach der bestehenden Meinung erfaßt) einen tarifwidrigen Arbeitsvertrag abgeschlossen hat? Derlei unbefriedigende Zustand des geltenden Rechtes zeigt sich, wenn das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitseordnung ins Auge gesetzt wird. Lohmar hat die Anrede vertreten, daß nach bestehendem Rechte die Arbeitseordnung den Tarifvertrag vorschreibt, weil nach § 134 Abi. 1 der Reichsgewerbeordnung der Inhalt der Arbeitseordnung für die Arbeitgeber und Arbeiter rechtserbindlich ist, sofern er den Zwecken nicht widerspricht. Da der Tarifvertrag kein Gesetz ist, so schlägt Lohmar und mit ihm vor allem auch Landmann, müßte die Arbeitseordnung auch dann rechtserbindlich sein, wenn ein der Arbeitseordnung widerstprechender Tarifvertrag vorliegt. Diese Annahme ist nach geltendem Rechte richtig.

Aber ein innerlich unbegründeter Rechtszustand. Deutlich zeigt sich in ihm der Widerspruch zwischen G. & R. und Leben. Die geistige Ordnung des Arbeitsverhältnisses ist in der Arbeitsverfassungsfrage heute erst durchgedrungen bis zum aufgeklärten gewerblichen Individualismus. Er findet seinen Niederschlag in der gewerblichen Arbeitsordnung, deren Wesen darin besteht, daß der Arbeitgeber einseitig die Arbeitsbestimmungen erfaßt, dann aber, wenn er sie erlassen hat, an sie gebunden ist. So schließt die Arbeitsordnung die Willkür, nicht aber die abschließenden Rechte des Arbeitgebers aus. Der Tarifvertrag hat diese Art der Herrschaftlichkeit im Arbeitsverhältnis durchbrochen. Es ragt ein fremdes Prinzip in dieses neue Leben hinein: Die Arbeitsordnung geht dem Tarifvertrag vor!

Dieses Bild einer mangelschten Rechtsordnung erscheint von neuem in der letzten Frage, in der Frage nach der rechtlichen Gestaltung des Arbeitsfriedens. Sie ist der kritische Punkt in der Tarifrechtsregelung, weil er der empfindlichste ist.

Wieviel reicht die Pflicht der Berufsvereine, der Frieden zu halten? Die Frage wurde lebendig, als in dem großen schwedischen Arbeitskampf im Jahre 1909 Arbeiter in den Generalstreik eingetreten waren, die in einem Tarifverhältnis standen. Man mußte sich fragen, ob jene Pflicht, den Arbeitsfrieden zu halten, unbedingt in dem Sinne gilt, daß überhaupt während des Bestehens eines Arbeitstarifvertrages jeder wirtschaftliche Kampf verboten ist, oder ob die Pflicht nur insofern ausgeschlossen ist, als er sich gegen Punkte richtet, die im Tarifvertrag ausdrücklich oder stillschweigend geregelt sind. Eine herrschende imbestrittene Meinung hat sich nicht gebildet, so daß tatsächlich in einem wichtigen Punkte auf dem Boden des geltenden Rechtes die rechtliche Sicherheit des Tarifvertrages in der Luft schwimmt. Es sind große Gefahren, die aus dieser Unsicherheit entstehen. Ein Arbeitstarifvertrag enthält z. B. Bestimmungen über Arbeitszeit und Arbeitslohn. Der Arbeiterverband oder der Arbeitgeberverband will während der Geltungsdauer des Arbeitstarifvertrages einen Arbeitsnachweis in bestimmter Weise errichten. Der Arbeitgeberverband tritt aus, um den Widerstand der Arbeiter zu brechen. Der Arbeitnehmerverband tritt in den Streik, um das Vorgehen des Arbeitgeberverbandes zu hindern. Oder ein anderes Beispiel: In einer Stadt liegen die Arbeiter mit den Arbeitgebern in Kampf; in der anderen Stadt verfügen die Arbeitgeber, daß die Arbeit, die dort nicht verrichtet wird, hier als Streitarbeit verrichtet werden soll; obwohl ein Tarifvertrag besteht, treten die Arbeiter, denen die Ausführung der Streitarbeit zugemutet wird, in den Streik ein. Wir nehmen an, daß in beiden Fällen die streitige Frage im Tarifvertrag nicht geregelt ist, auch nicht in dem allgemeinen Sinne, daß jeder wirtschaftliche Kampf während des Tarifvertrages ausgeschlossen sein soll. Liegen Friedensbrüche vor? Müssen die Verbände, wenn sie auch im besten Glauben vorgegangen sind, eventuell ihr ganzes Vermögen opfern, weil sie, wenn auch unwillentlich, einen Friedensbruch begangen haben? Die Berufsvereine haften für eigenen Friedensbruch. Ein solcher Friedensbruch liegt vor, wenn sie ihn selbst begehen oder Mitglieder, die ihrerseits den Frieden brechen, unterstützen. Die Berufsvereine haften weiter für den Friedensbruch bestimpter Personen oder Personentreize, nämlich des Vorstandes und sonstiger Organe des Vereins sowie aller Personen, deren sich die Vereine zur Erfüllung des Tarifvertrages bedienen. Wenn also z. B. die Personen oder Kreise die Mitglieder des Vereins veranlassen, in einen tarifwidrigen Kampf gegen den Tarifvertrag einzutreten, dann hat der Verein für sie, einerlei, ob ihr Vorgehen durch Vereinsbeschlüsse gedeckt ist oder nicht, ja sogar, wenn Vereinsbeschlüsse jene Handlungen verbieten. Diese Rechtslage ergibt sich aus § 278 B. G. B., ganz unabhängig davon, ob die Vereine rechtsfähig oder nicht rechtsfähig sind; für rechtsfähige Vereine ergibt sich die Haftung teilweise noch aus § 31 B. G. B. Dagegen besteht keine Haftung der Berufsvereine für den Friedensbruch, den Mitglieder begehen, wenn der Verein als solcher an dem Friedensbruch nicht beteiligt ist. Treten jolche Mitglieder in einen Friedensbruch ein, so hat der Berufsverein lediglich die Pflicht, von Verein wegen auf die Mitglieder zur Unterlassung der den Arbeitsfrieden störenden Handlungen einzutreten. Darum kann eine Haftung eventuell entstehen, wenn nämlich der Berufsverein, obwohl er handeln kann, untätig bleibt, also seiner Pflicht zur Execution nicht genügt.

Wenn hier noch eine Haftung des Berufsvereins besteht, so ist die unbedenklich, d. h. das ganze Vermögen des Berufsvereins kann als Haftobjekt in Anspruch genommen werden. Sind die Berufsvereine rechtsfähig (was bei den Arbeiter-Berufsvereinen in der Regel nicht zutrifft), so ist die Haftung mit diesen Vermögen erfaßt. Sind die Berufsvereine aber nicht rechtsfähige Vereine (auf Arbeiterseite die Regel), so haften regelmäßig, wenn keine besondere Vereinheit in den Statuten oder in den Tarifverträgen getroffen ist und nicht angenommen wird, daß nach den Umständen des Falles die Haftung auf das Vermögen

des Vereins beschränkt sein soll, neben dem Vereinsvermögen die Mitglieder, weil nach § 54 B. G. B. auf nicht rechtskräftige Vereine die Bestimmungen über die Gesellschaft Anwendung finden, außerdem nach derselben Bestimmung die Vertreter, die für den Verein den Vertrag abgeschlossen haben. Möglicherweise kosten auch (sowohl für rechtsfähige wie nichtrechtsfähige Vereine) die Vorstandsmitglieder, selbst wenn sie bei nichtrechtsfähigen Vereinen nicht Vertreter im Sinne des § 54 B. G. B. waren, dann nämlich, wenn das Vorgehen des Vorstandes (er hat z. B. zum Friedensbruch aufgesfordert) als eine unerlaubte Handlung nach § 826 B. G. B. angesehen wird.

Mancher Gewerkschaftsvertreter, der Tag für Tag Arbeitskraft und Gesundheit für seinen Verband opfert, ahnt nicht, von welchen Gefahren er von Seiten unseres „Rechts“ umgeben ist.

Angesichts dieses Ergebnisses fragen wir zunächst diejenigen, welche ein geleggeberisches Eingreifen nicht wollen, weil die Haftung der Berufsvereine eingeführt werden können, ob sie augenscheinlich Rechtslage noch von einer Befürchtung in dieser Richtung sprechen können. Die Haftung der Berufsvvereine besteht nach geltendem Rechte bereits in schärfer und ausgedehnter Weise. Die geleggeberische Frage ist nicht die, ob eine Haftung der Berufsvvereine eingeführt werden soll oder nicht. Die geleggeberische Frage kann nur die sein, ob die bereits bestehende Haftung, so wie sie besteht, geleggeberisch aufrecht gehalten werden soll oder nicht. Hiervom soll der nächste Vortrag handeln.

Bewegung im Berufe.

Zugang zu fernzuhalten nach folgenden

Brauereien:

Werbach. Brauerei Peter.

Mühlen:

Wiesenhausen b. Kassel. Mühle.

Lohnbewegungen. — Tarifverträge. — Differenzen.

Brauereien.

Groß-Salze. Tarifvertrag. Nach langwierigen Verhandlungen, die bereits im Juni vorigen Jahres begonnen haben, ist endlich im November ein Vertrag zustande gekommen. Der selbe brachte eine Arbeitszeitverkürzung um eine halbe Stunde und eine Lohnverhöhung von 1 Pf. Für Nebenstunden werden 50 Pf. für Sonn- und Feiertagsarbeit 55 Pf. pro Stunde vergütet. Urlaub wird zwei bis sechs Arbeitstage gewährt. Nach wenigstens ½-jähriger Beschäftigung wird der Krankheit bis zur Dauer von 14 Tagen die Differenz zwischen Lohn und Krankengeld gezahlt, nach ½-jähriger Beschäftigung bei militärischen Übungen pro Tag 2 Pf. auf 14 Tage. Kleinere Beträume bis zu einem Tage werden nicht in Abzug gebracht.

Karlsruhe a. M. Die Lohnbewegung in der Brauerei Karlsruhe hat, wenn es auch nicht zum Abschluß eines Tarifvertrages kam, mit einem vollen Erfolg für unsere dort beschäftigten Kollegen geendet. Für alle der Beauftragten wurde die Arbeitszeit um je ¼ Stunde verkürzt und eine Lohnzulage von 1 bis 2 Pf. pro Woche erzielt. Die Nebearbeit wird um 10 Pf. pro Stunde höher bezahlt. Es ist durch die erhöhte Bezahlung der Sonntagsarbeit erreicht, daß diese auf das Nötigste beschränkt wurde und verhindert die Verkürzung der Arbeitszeit je zwei Stunden pro Woche. Alles in allem kann gezeigt werden, daß unsere Kollegen für den Anfang zufrieden sein können. Es läßt sich auf dem Etappenwege weiter bauen; die Hauptsache ist und bleibt, treues Zeichen an der Organisation, ohne diese keine Erfolge. Jeder Kollege hat am Ausbau derselben mitzuwirken, dafür zu sorgen, daß die hermehenden gewonnen werden.

Landshut. In Landshut ist der Tarifvertrag ab 1. Februar abgelaufen. Die Verhandlungen sind im Gange und es wird allem Anschein nach ohne schweren Kampf auch die Bewegung ihr Ende finden. Die Herauforderung an die Verkürzung der Arbeitszeit und die Anstrengung des Tarifvertrages für alle Brauereiarbeiter sowie Abschaffung der Sonntagsarbeit. Die Unternehmer haben seinerzeit bei der Gewerbevertreibung erklärt: sie werden auch den Brauereiarbeitern wieder entgegenkommen und bei der Bewegung dürfen die Herren dieses nicht verfehlten.

Straubing. Tarifvertrag. Der per 1. Februar 1914 abgelaufene Tarifvertrag mit der Brauerei Neumayer, Straubing, ist wieder erneuert worden und auf dieselben Lohnsätze wie in den anderen Brauereien eingezogen worden.

In Straubing ist nunmehr in allen Brauereien der Tarifvertrag eingeführt. Nur in der Exportbrauerei Leier besteht kein Vertrag. Das bestimmt haben diese Brauerei ebenfalls durch die Bewegung etwas mehr Lohn erreicht, aber diesmal haben sie nicht morgemacht. Sie sind der Meinung, daß sie sowieso ihren Lohn nicht bekommen und denselben immer erst Mitte des nächsten Monats verlangen müssen, und da befürmen sie manchmal nur eine Abzugszahlung. Vielleicht kommen diese Leute einmal zu der Überzeugung, daß nur eine gute Organisation ihre Rechte wahr.

Die Organisation der Brauereiarbeiter in Straubing ist an der Spitze der Arbeiterbewegung in Straubing und seitdem die Unternehmer sagten bei den Tarifverhandlungen, daß Leute, die Bildungen erfüllen, auch Rechte zu fordern haben, und die Brauereiarbeiter die Auffassung, die sie genommen, nur der Organisation zuzuschreiben können.

Weimar. Tarifvertrag. Die Lohnbewegung der Brauereiarbeiter in Weimar ist nach monatelangen Verhandlungen endlich zum Abschluß gebracht worden. An den betroffenen Vereinberungen sind bereitig die Stadtbrauerei Leipziger, die Goldschloßbrauerei und die Brauerei Lindenstraße zu Ebingendorf einerseits und der Verband

der Brauerei- und Mühlenarbeiter andererseits. Erreicht wurde, daß die Arbeitszeit im Sommer eine halbe Stunde täglich verkürzt wurde, so daß dieselbe gleichmäßig das Jahr hindurch 9½ Stunden beträgt, innerhalb einer Präsenzzeit von 11½ Stunden. Bei Mähdiensten, Heizern, Mälzern usw. darf die Präsenzzeit auf 12 Stunden ausgedehnt werden, wenn dabei die Pausen von 2 auf 2½ Stunden verlängert werden. Die Landbierschäfer haben zwischen den einzelnen Touren mindestens 10 Stunden Ruhepausen. Die Stadtbierschäfer haben 12stündige Arbeitszeit einschließlich der Mittagspause. Das Futter der Pferde fällt nicht in diese Arbeitszeiten. — Motorschafer und deren Missfahrer haben 11 Stunden Mindestarbeitspausen. Sämtliche Löhne sind pro Woche um 1 Pf. erhöht und erhöhen sich am 1. Oktober d. J. abermals um 1 Pf. Die Einstellungslöhne erhöhen sich nach einem halben Jahre um 1 Pf., nach einem weiteren halben Jahr nochmal um 1 Pf. und steigen dann nach dem zweiten und dritten ganzen Jahr abermals um je 1 Pf., so daß innerhalb drei Jahren eine Zulage von 4 Pf. pro Woche eintritt. — Bei einigen Arbeitergruppen tritt jedoch nur eine Zulage von 3 Pf. in drei Jahren ein. — Arbeiter, die über den Hochlohn oder einen noch höheren Lohn als nach dem Tarif vorgetragen haben, erhalten eine Zulage von 1 Pf. pro Woche, nehmen aber an der weiteren Steigerung nicht teil. Überstunden sollen tunlichst vermieden werden; sie werden wochentags mit 60, Sonntags mit 70 Pf. bezahlt. Jugendliche erhalten wochentags 40, Sonntags 50 Pf. Frauen 30 Pf. Alle Arbeiter erhalten ohne Lohnabzug Urlaub, und zwar nach einjähriger Beschäftigung 3 Tage, nach zwei Jahren 4 Tage, nach drei Jahren 6 Tage. Der Kurzurlaub wird wie bisher gewährt. Bei militärischen Übungen wird der Lohn für 14 Tage voll weitergezahlt. Bei jüngeren Vorortbahnhöfen — Rüstungen, Kontrollveranstaltungen, familiären Ereignissen — wird Urlaub ohne Lohnabzug bis zu einem Tag gewährt. Bei ärztlich nachgewiesener Krankheit vergüten die Brauereien auf zwei Wochen die Differenz zwischen Lohn und Krankengeld. Für saubere Umkleide-, Wasch- und Aufenthaltsräume wird gesorgt. Differenzen regelt jede Brauerei mit den Arbeitern für sich, eventuell von Organisation zu Organisation.

Bierniederlagen, Selbstversäumten.

Bremen. Tarifvertrag. Mit der Bierenhof-Brauerei in Berlin wurde für ihre Niederlage hier ein Tarifvertrag geschlossen, der sich in der Hauptstrecke dem Sozialtarif anlehnt, aber für Bierfahrer einen Garantielohn von 1900 Pf. vor sieht. Für die Sonntagsdauer wird 5 Pf. gezahlt und für die zu leistende Überstunde 70 Pf.

Malzfabriken.

Göbelshausen. Lohnregelung. In der hiesigen Malzfabrik hätten durch Abschluß eines Vertrages die Lohn- und Arbeitsverhältnisse geregelt werden. Leider kam es nicht dazu, weil der Unternehmer einen alten bekannten Trick benutzte und die Kollegen auch darauf hereinfielen. Während der Verhandlungen legte er nämlich pro Mann und Woche 2 Pf. zu und gab es dann die Kollegen zu freien. Hätten sie ausgeschlagen, wäre zweifellos viel mehr erreicht worden. Hofften wir, daß die Kollegen das nächste Mal standhafter sind, dann wird das erreicht, was durchaus nötig ist zur Verbesserung der Lebenshaltung.

Frankfurt a. M. Tarifvertrag. Mit der Malzfabrik Matthias u. Salomon ist ein Tarifvertrag auf 3 Jahre abgeschlossen worden. Es wurde eine Arbeitszeitverkürzung um je 10 Minuten pro Tag sowie eine Lohnzulage von 1 Pf. pro Person und Woche erreicht. Die Überstundenraten wurden um 5 Pf. erhöht. Die Sonn- und Feiertagsarbeit wird mit 1,95 Pf. vergütet. Für die Auflösung der Dattoren wird von morgenab 1½ Uhr bis abends 10 Uhr 5 Pf. bezahlt. Die Dattoren erhalten außer den 1,95 Pf. an Sonn- und Feiertagen noch 1 Pf. extra. Beim Schichtwechsel wird für die zu Leisnade 7. Schicht 3 Pf. vergütet und hat der betreffende Arbeiter 1 Stunde weniger Arbeitszeit als die übrigen Tagesarbeiter. Bei Krankheitsfällen wird bis zu 20 Tagen pro Tag 1,20 Pf. gezahlt, bei militärischen Übungen bis zu 30 Tagen pro Tag 1 Pf. Bei Familiereignissen, Geburten, Sterbefällen usw. findet ein Lohnabzug nicht statt, ebenso bei Wahlen und Kontrollveranstaltungen, istcn die Verhinderung die Dauer eines halben Tages nicht überschreitet.

Mühlen.

Bremen. Streik und Tarifvertrag. Der B. G. Blaube-Mühle in Delmenhorst wurde ein Tarifvertrag mit der Witte um Rückführung bis zum 27. Dezember 1913 eingereicht. Schon am 24. Dezember entließ man einen Kollegen der Lohnkommission, angeblich wegen Arbeitsmangel, stellte aber am 2. Januar zwei neue Leute ein. Dies gab Veranlassung, sofort vorzeitig zu werden und über die eingereichten Forderungen zu treten. Der Abschluß eines Vertrages wurde abgelehnt, bevor man erfuhr um Pausenzeit. Am 5. Januar bediente die Betriebsleitung den Arbeitern, einen von ihr verordneten Streiktag anzuerkennen. Dies ist auf dem Tarif der Boden aus und nahmen nun die Kollegen die Arbeit nicht mehr an. Schon am Nachmittag desselben Tages war die Firma zu Verhandlungen bereit und wurde ein Vertrag geschlossen. Es wurde eine Lohnzulage von 1,50 Pf. pro Woche und Person sofort erzielt, eine ebenholde Zulage erzielt am 1. Januar 1915. Für Überstunden werden in der Woche 10 Pf. an Sonn- und Feiertagen 15 Pf. Brüder zum Stundenlohn gezahlt. Bei Kontrollveranstaltungen werden 2½ Stunden vergütet.

Wiesbaden-Ludwigshafen. Unternehmensvertragsvertrag. Die Mühlle und Malzfabrik A. G. von Mann im Ludwigshafen, mit welcher die Organisation das ganze Jahr hindurch zu kämpfen hat, obwohl das Arbeitsverhältnis tatsächlich geregelt ist, kann es überdauert nicht über das Gesetz bringen, wenn einmal einige Leute etwas Lube berichten. Raum in eine Differenz beigelegt, so wird wieder eine andere gefunden. Ganz besonders bei es die Firma darauf ergiebt, die freipreiswirtschaftlich organisierte Arbeiterschaft aus dem Vertrag hinauszubringen und an deren Stelle die sogenannte Subsistenzgruppe zu führen. Diese letztere wird allerdings nicht direkt, sondern

indirekt gemacht, und alle ordentlichen Zahlungen werden hierzu, daß die Soziale nicht so aussfällig wird. Daß der Firma gewisse Helfer zur Verfügung stehen, ist klar. Schon bei der letzten Lohnbewegung kam ein Trupp Kaufleute aus der großen Metzelsstraße. Nach dem Leumund wird da allerdings nicht gefragt. Diese Leute wurden als sogenannte Schurzheilige betrachtet und weise den Freiorganisierten, die sich getauten, dieser Gesellschaft etwas in den Weg zu legen. Bei der Lohnbewegung kam auf preußischen Wege eine Verständigung zustande, aber die umbrachbaren Gelben blieben bis Weihnachten im Betrieb. Wenn hätte man es gesehen, wenn einige Freiorganisierte den Staub von den Fingen geschüttet hätten, und an den nötigen Anstrengungen hat es zum Teil nicht gesetzt. Weihnachten wurden dann die Gelben als die zuletzt eingestellten wegen Arbeitsmangel entlassen, aber es trafen auch einige von unseren Kollegen daran glauben. Man hat dann später noch einmal den Versuch gemacht, einige Freiorganisierte hinzuzuschaffen, so daß die Zahl der Arbeiter darunter eingeschränkt war, daß die Arbeit kaum mehr zu bewältigen war. Als das Lohnt ziemlich groß war, fing man wieder an einzustellen, selbstverständlich bei den Gelben. Wohl sind dieselben noch nicht alle eingestellt, aber es wird gesorgt, daß deren Einstellung ja doch als möglich vor sich geht. Mit welchen Mitteln die Firma arbeitet, zeigen folgende Dokumente:

In letzter Zeit waren einige Arbeiter franz. Raum acht Tage darauf schickte die Firma an diese franz. Arbeiter ein Schreiben folgenden Inhaltes: „Sie wollen mir im Laufe des heutigen Tages ein Urteil zu zenden, daß Sie arbeitsunfähig sind vom Arzt ausgestellt, mit Angabe der Krankheit, sonst wollen Sie sich als entlassen betrachten.“ Da die Arbeiter selbstverständlich eine gewisse Durchsicht vor dem Besuch der Arbeitslosigkeit in der gegenwärtigen Zeit hatten, kamen sie sofort dem Wunsche der Firma nach. Der eine Arbeiter war bereits am kommenden Tag arbeitsfähig geschrieben, als er die Zeilen von der Firma bekam. Es war aber schon für diesen Tag ein Gelbe bestellt. Und nun kommt das Verwirrtheit an der ganzen Sache. Nach dem Tarifvertrag ist die Firma bezüglich des § 616 B. G. B. verpflichtet, bei Krankheitsfällen den Arbeitern jährlich einmal die Differenz zwischen dem Lohn und dem Krankengeld an die Dauer von 14 Tagen zu bezahlen. Dem Mann wurde nun gezeigt, wenn er auf die Differenz verzichte, dürfte er weiter arbeiten, andernfalls könne er gehen. Der Mann zog es vor, lieber zu gehen, als auf das Geld zu verzichten, wonach seiner Nebenkollegen wegen. Ist das nicht Terrorismus, wenn man die Rollage der Arbeiter darunter tarifgeregelt? Es ist dieses nicht der einzige Schatz, den die Firma in dieser Sache unterhält.

Zum Tarifvertrag heißt es, beiden Teilen ist freies Koalitionsrecht gewährt. Wir können nicht verstehen, wie die Firma diesen Satz aufstellt, wenn man hingeholt und iest alle Hebel in Bewegung, um die Vertragstreuhändern innerhalb aus dem Betrieb hinauszubringen und an deren Stelle Gelbe einzustellen, wie dies erst vor einigen Tagen bei einem Malzfabrik der Fall war. Gleich vielleicht die Firma, daß sie die organisierten Arbeiter alles gefallen lassen würden? Die Mühlle hat bei der organisierten Arbeiterschaft ein großes Abhängigkeits. Ihr Mühlle ist zum großen Teil an hiesige Brauereien. Wenn die Firma eine gelbe Heimzunft haben will, dann muß sie konsequenterweise auch ihre Wette bei den Gelben an den Raum bringen. Zu bedauern ist mir, daß die Firma in diesen Betriebsungen, die einen Arbeiter aus dem Betrieb zu entlassen, von dem Obermüller Markt noch untersagt wird. Wir wollen für dieses Ideal das Gehalt dieses Herrn nicht kennen, wie er es in Wirklichkeit verdient, aber es wäre zu wünschen, daß er die nötige Einigkeit hätte, daß man als Sorgfertig auch darum zu trachten hat, mit den Arbeitern in Ruhe und Frieden auszutreten. Wenn wir mit den Praktiken der Firma an die Deutschen-Freundschaft geben, so und wir auf Grund der Verhandlungen dazu gezwungen, weil wir bedauern der Firma sagen wollen, daß man die Geduld der Arbeiter nicht missbrauchen soll. Diese Vorgänge zeigen aber aufs neue, wie notwendig die gewerkschaftliche Organisation ist.

Weissen. Der Kampf mit der Mühlle Firma A. G. wird durch folgenden, vor dem Landgericht Dresden am 18. Januar abgeschlossenen Vergleich beendet und damit auch der Boykott über die Produkte dieser Firma aufgehoben.

Vergleich.

Zeichnen 1. dem Mühlle-Betriebsrat A. G. Blaube in Weissen, Wiesbaden, einerseits und 2. dem Verbande der Brauerei- und Mühllearbeiter andererseits wird zum endgültigen Ausgleich aller schwierenden Differenzen insbesondere an des Arbeitvertrahes 3 C. Art. 42 15 Königl. Landgericht Dresden, zurück und vertrüdet, keine anderen Einsprüche bisher unterzunommen zu haben oder wegen des gegenwärtigen Streitfalls jerner zu unternehmen.

a) Herr Bener erklärt das geistliche Koalitionsrecht seiner Arbeitern an und verwöhnt sie, ihnen wegen ihrer Zugehörigkeit zum Betriebe keine Schwierigkeiten zu bereiten. Er zieht auch den Tarif auf Erlös einer einzigenzeitigen Verfügung (3 C. Art. 42 15 Königl. Landgericht Dresden) zurück und vertrüdet, keine anderen Einsprüche bisher unterzunommen zu haben oder wegen des gegenwärtigen Streitfalls jerner zu unternehmen.

Herr Bener bewilligt zmer das Abholen von Brüder zum Verbande. Anstellungen an seine Leute und Verhandlungen zwischen ihm und der Gewerkschaft in seinem Grundstück, indem sie die Organisation und Verhandlungen zwischen seiner Arbeitern und der Gewerkschaft in seinem Grundstück nicht generieren.

b) Demgegenüber verbüsst sich der oben genannte Verband, den Streik für beende und den verhängten Boykott über die Produkte der Firma Bener für aufgehoben, auch darum zu jagen, daß das Gewerkschaftsstatut Weissen auch innerhalb die eingeschlossene Schule vornimmt, insbesondere das Verboten von Flugblättern und dergleichen unterläßt, auch Auskünfte in den Betrieben, insbesondere Mühlle und Brauereien, die in einer gegen diesen Betrieb verdeckten Weise die Arbeit des Herrn Bener verlegen, befreit.

Der Verband erträgt: und meint, in der Aussicht und in der Fortsetzung für Weissen zu-

auf jenseit Rüthen die Zustellung des Bündnisses bekanntgegeben und auch wann jenseit dies in sein Dienst zu rufen beginnt zu lassen, doch aus Sache der bisherigen Differenzen der zweiten Seite werden Wunschkürpfen nicht mehr bestehen werden.

Seal of the Commonwealth of Massachusetts.

Erster. Wie am 15. Februar stattfindende Gemeindeversammlung hatte keiner zweimal sein Sprechen. Nach dem Jahresbericht haben im abgelaufenen Jahre 12 Gemeindeversammlungen und 5 Gemeindefesttagungen und 11 Sitzungen stattgefunden. Sitzungen werden zugleich mit 5 mal, und mit Erfolg. Aus dem Jahresbericht ergab sich folgende Gemeindeentwicklung im vergangenen Jahr 1930/31. Bevölkerung 119850 M., an die Gemeinde abgetreten 113,50 M., Zuwanderung 669,51 M., davon und 24,51 M. in der Gemeinde-Brauerei Augsburg untergezogen. Bei den Sitzungen der Gemeinde ergriff noch keine Abstimmung, die diese wurde einstimmig wieder gewählt. Dieser ist kein soziale Schmelz einer Störung über Gemeindewahl vom Bürgerkampf, wodurch ihm schamlos gestohlen wurde. Eine Kapitulation der Gemeindeleitung ermächtigte der Gemeinde-Kreislig-Sicherer die Kollegen, unter keiner Bedingung zu konzentrieren, der bestreitbare Reibereien zu unterdrücken und die Rettung nicht zu untersagen, dann kommt mir vorwurfs.

Schule. Indirekte Schreibverordnung vom 16. Februar erlaubte das eines guten Gewissens. Der Schreiber soll die Abschrift vom 1. Januar bis zum 31. März 1848 für den Unterricht und Ausbildung benutzen. Das Diktat muss zu erlernen sein, so in der Schriftart im vorliegenden Forme fortzuführen, welche durch die Schule bestimmt wurde. Die Schreibverordnung bestieg bis dahin über diesen. Der Schreiber Dr. Bergmann beweiste noch, dass er noch viel weiter machen könne, wenn ihm die genügende Rücksicht auf die Tatsachen aller Nachschulmärkte verleihten würde. Erstere, welche Schulechtern betroffen seien, gewisse es mir durch das Einlegen des Bergsteiner Schreibes, dies zu verhindern. Durch den Schreibbericht ergibt sich, dass die wahre Schriffform in den letzten Jahren geschweift sei. So durfte man viel die Entwicklung der Schriffformung. Die Schreibschule sagt, dass der alte Schreib ein Verlust und Verluste bringt. Der Schreiber Dr. Bergmann bestrebt die Schriffform, die während in dem neuen Jahre eine unerträglich erscheint, denn es ist nach einer Stunde kein Schreib mehr. Sie habe keine Schule, die Schriften mit den heruntergelassenen, denen aus der Schule herausgenommenen, dass sie nicht Schreib mehr kann. Diese Behauptung des Schreibers kann erwidigt werden, dass Schriften des Schreibers nicht erwidert werden.

Erinnerung für 12. August 1900 für die Geschäftsführer
der Union für die Interessen der evangelischen Kirche und
der christlichen Freiheit im Reichstag. In dem Jahr überreichte
die Union den Reichstag mit der Bemerkung:
„Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung für die
christliche Sache. Sie haben uns sehr geholfen bei
unserer Arbeit gegen das Gesetz. Sie haben darüber ein Bild zu
gut gehabt um die Interessen der Religion ver-
treten zu können. Sie müssen in diesem Sinne zu wirken,
wenn es um die Rechte der Christen geht. Damit werden
wir uns die Sicherheit des Lebens, Friedens und die
christliche Freiheit der Menschen wünschen, die
Gesetze und die Rechte der Freiheit über eine Ein-
heit zu erhalten. Wir danken Ihnen für Ihre
unterstützung und wir danken Ihnen für Ihre großzügige Beteiligung.
Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung.“

19. Februar 1917. Schlesien
19. Februar 1917. Schlesien
19. Februar 1917. Schlesien

höchst längst sein sollte. — Die folgende Diskussion zeigte
denn auch, daß die Kollegen von großer Weise besiegt sind,
indem zum Abschluß gehörte wurde, jetzt mit aller Strenge
mit der Spaltung eingestehen, damit es endlich gelingt,
heitere Gesinnung in den Darmstädter Brauereien zu
haben. Denn ihnen ist es leid, nur noch einmal in einen
Kontakt auftreten zu lassen, der nun nach allen Seiten
nur schlechte Tugend.

Mit der Sichtbarkeit des Verhandlungsbüros wollen wir Frieden machen. Die Stadtmahlzeit des alten Vorstandes erfüllte denn auch einstimmig. Die Abrechnung kommt leider auch in dieser Generalversammlung nicht gelesen werden, da noch einige Tagesmärkte vorstanden sind. Wir hoffen nun, daß die neuwählten Vertreterleute und jedes einzelne Mitglied den Verstand nach besten Kräften unterstützen werden und alle gemeinsam das große Ziel im Auge haben, denn wird der Erfolg nicht ausstreben. Wenn wir in alle Gemeindebürothäuser Hand in Hand treten, wird es möglich sein, die Organisation von Dir so zu führen, daß mit allen Anstrengungen geworben wird und ein eindeutiges Wort bei Regulierung der Arbeit- und Sozialverhältnisse gesprochen.

Erster Kaiser Leopold III. stand von 18. Januar in der "Forschung" fest, die mit außergewöhnlich großer Sorgfalt und Recht nach der Vorwärtsrichtung bestimmt hin, wo die Zukunft sich wohl bewegen werde.

soß der Gründer Schleggen wäre wohl darum nicht gekommen, wenn eine große Anzahl zwischen dem Landrat, Staatsrath und Gouverneur erübrigten, um den Bericht des Bürorathes einzusehen. Den Schiedsgericht gab der Vorlesende. Was schreiten wir zu entnehmen. Das wir mit den Erfolgen zufrieden sein können. In Künisch wurde der Vorlesende, Schleggen sollten viel verhandeln. So Verhandlungen waren entsprechend der geringe Tage und St. Tage kundemache mögliche und tragen können. Hat er doch keine Weise gefunden, um den Schleggen zu ihrem Stein zu verhelfen. So räumt er auch die Tür an die Schleggen, wenn ihm jeden persönlichen Streit befindet zu lassen und den beiden Schleggen im Bericht zu empfehlen. Dafür wir mit einer geistigen Organisation den Interessenten gegenüberstehen. Die Sitzung kostet vom 4. August und der Schlegge Grins. Es ist vergleichbar: Einzelne 3455,45 Pfl., Abseide 1003,70 Pfl., an die Haushalte gewandt 1404,55 Pfl. Der Betrag der Beleidigung ist 462,60 Pfl. Aufgabenbetrag 444. Daß die Schleggen mit dem Bericht des Bürorathes zufrieden seien, hat die Rechnung bewiesen, seine Zustimmung wurde nicht abgelehnt. Nachdem der Vorlesende die wohlwollende Empfehlung nochmals unter die Firma gesetzen, die zu dem Zeit der Sicht zwei Schleggen mit die Sache legte, wobei er die Schleggen auf, im neuen Jahre zurück und möglichst in die Sitzungssitzung zu kommen.

Gefris. Am 21. November fand weitere Schatzsuche statt, welche bestimmt auf Städtere Siedlung und den Bereich der Stadtkirche und deren die Ausdehnung vom 4. Quartal. Die Fundstelle der Schatzsuche befand sich 776,15 M^ü, die Ausgabe 38,60 M^ü. An der Schatzsuche wurden 337,50 M^ü gefunden, die Ausgabe der Schatzsuche betrug im 4. Quartal 375,02 M^ü. Der Gewinn aus Schatzsuche des 4. Quartals ist 253,50 M^ü. Eine Fahrzeitschule wurde wahrscheinlich am 21. November 1890, 11 Eisenstücke und 3 Rennsteigmarkierungen entdeckt worden. Die Rennsteigmarkierung der Schatzsuche ist 320,57 M^ü, die Ausgabe 156,36 M^ü, an die Schatzsuche gekommen 161,51 M^ü. Das Rennsteigmarkierende war ein Eisenstück, 10 mm dicke und 16 mm breite. Die alten Fahrzeitschulen werden wiederhergestellt. Die Stofflagen werden dazu sehr oft die Fahrzeitschulmarken um gesetzte Spangen von nach stellten. Ihre Stoffe zu er-
halten.

Georg. Am 16. Februar fand unter diesjähriger Gemeindesitzung statt. Der Vortragende gab den Rahmen der Sitzung. Nach der vorläufigen Rechnung der Jahr erzielte die Kirche eine Überschüsse von 1000 Mark. Die Kosten der Versammlung am Samstagabend waren 107 Mark. Spenden waren zu reichen, aber es war ein großes Glück, daß wir keine großen Kosten haben in Beziehungen, Wahr und Rechtigkeit, Friede und Rechtlichkeit, Friede und Freiheit. Auch kann die Katholisch-Georg in dieser Zeit auf ein 100-jähriges Bestehen zurückblicken. Einmal ist das Jahr 1890, ein Erinnerungsjahr, auch, nicht ohne einen nach dem Fall des zentralisierten Österreichischen Kaiserreichs für Rom, als ein Jahr der Gründung einer Katholisch-Kirche zu sein. Sicherlich steht hier mit der Zahl 100 eine symbolische und nicht so Georg die Zentraleinheit

Der Verlust derzeit wert einer Einrichtung von 1872-35 war
durch den Jahr eine Summe von \$50.000.000 abgewichen.
Die Ausgaben im Jahre 1872-31 sind abgesunken. Das
heutige der Ausgaben beträgt \$75.000.000. Unter Berücksicht-
ung dieser die Entwicklung eines Polizei in Städten und
Streitigkeiten die in Einklang mit Sicherheit stehen, wo die
Gesetzgebung noch nicht sicher genug gestaltet ist, der Unter-
sucher möchte mit seinen Jungs sagen es will. Der Pol-
izei kommt nach und kann ferner nach diesen Erfordernissen
die Ausgaben der Polizei auf 100 Millionen erhöhen. Wie ich
sagte, dass Siedlung des Staates ist an angenommenen, in
einer, aber die Erweiterungen der Polizei kann es von
denen Siedlungen übernommen. Die Siedlung von Leaven-
worth Polizei die Siedlungen in Oklahoma zu erweitern,
wenn diese ohne Gefahr. Sie darf jedoch keine
Siedlung von Leavenworth unter den Strafen nicht
mehr gebracht. Aber aus der Erfahrung der Polizei
ist das eine gewisse Maßnahmen haben, unter welchen Ver-
hältnissen das den die bestimmt die Polizei bestimmt wird.

der sozialen Sicherung der Bevölkerung die Voraussetzung ist, dass die neuen Rechte einzuführen beginnen. Sie auch leichter Einen dem Szenario beipassen.

Seine letzte Generalversammlung am 16. September war ein Erfolg. Das vom Schatzmeister des Senatsrates vorgelegte ge schafft: Es haben die Sozialrechte Sicherung der Bevölkerung, 11 Sozialleistungen und 15 Gesetzesentwürfe verabschiedet. Eine Reihe des östlichen und westlichen Wahlkreisbevölkerung des Landes und Gouverneure der Provinzierung zu bringen, welche schließlich am 1. Januar 1848 aufgestellt. Der Bund in Griechen ist abweichen, indem diese nach einem Antrag machen, die die Mitglieder des Bunds und die Griechen den Sozialrechten nach nachhaltig begrenzt werden. Und eine Reihe der politischen Parteien und dem Wahlkreis schließen die Abstimmung.

keit zwischen den Arbeitern zu fören. Es wird da der Mund vollgenommen von den großen Erfolgen der christlichen Streikfreiherrorganisation, wo es dann mit der Rechten nicht genau genommen wird, um so Eingang in die Beiräte zu finden. Ihre Erfolge beweisen am besten der Bergarbeiterstreit 1912 im Ruhrkreis und der Kölner Streit in Sachen. Daraus ist die "reparative" Tätigkeit der christlichen Organisationen zum Schaden der Arbeitnehmer zu erkennen. Der Betrieb bei der Brauerei Isbeck wurde gefündigt. Versammlung hat 25 mal stattgefunden. Diese meisterten ermächtigte der Vorstende zur neuen Agitation in den neuen Jahre, damit wir beim Durchabdruck Rheinland-Westfalen eine ebenso geschlossene Organisation wie die Unternehmer aufweisen können. Auch der Arbeitnehmer, der bis jetzt der Organisation fernsteht, darf einsehen, daß es eine verdammt Peinlichkeit ist, sich zu organisierten und ungelehrten Kollegen einzutunen zu führen zur Erlangung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen. Daraum nur jeder eine Pflicht, noch für es Zeit. Nach dem Jahresbericht vom 1. Quartal betrug die Erntearbeit 605,75 M., die Ausgabe 441,50 M., an die Haushalte geliefert 363,95 M. Die Nahrungswaren betrug 2115 M., die Ausgabe 555,63 M., an die Haushalte geliefert 1358,20 M. Der Vermögensbestand ist 1018,41 M. Nach der Meinung des Gemeinwohndes und Gedächtnis unserer Angelegenheiten wurde die Vermögenssumme geschlossen.

Die Versammlung gewöhnen.
Weidach. Am 18. Februar fand unsere Generalversammlung im Zelten statt, welche gut besucht war. Stellv. Präs. Müller gab den Tätigkeits- und Finanzbericht bekannt. Die in diesem Jahr angehängte Lohnsteuerung musste wegen kollektiven Beitragsanges mit ein Recht verstoßen werden. In Versammlungen wurden abgehalten: 16 Wirtschaftsversammlungen und 12 Betriebsversammlungen, jener 8 Auskunftsversammlungen. Bereitlig musste man in 17 Fällen werden, was die Verwaltung erledigte. In 3 Fällen war der Bezirksleiter mit beritten. Es wurden alle Fälle auf einen Zusammien der Kollegen erledigt. Die Abrechnung des 4. Quartals ergab: Einnahmen 350,70 M., Ausgaben 95,65 M. an die Hauptstelle 432,55 M. Die Jahresabrechnung betrug 295,60 M., die Ausgabe 821,65 M., an die Hauptstelle abgerichtet 1385,80 M. Zahlungsbewandt ist 250,50 M. Mit Zustimmung des 1. Vorstandes wurde der Auskühr wiedergewählt. Unter "Befriedenem" meinte der Vorsitzende die Kollegen auf die in den Jahren bevorstehenden Lohnsteuerungen einzustimmen; so im ganzen Bezirk die Sache schließen, forderte er die Kollegen auf zu reicher Weisheit und zu gutem Verständnis einzutreten.

Heidmühle. Am Sonntag, den 15. November, fand unsere Generalversammlung bei Schütt in Heidmühle statt, welcheスマウルトにありました。それはまさにその日曜日の午後、即ち11月15日です。そこで、その日曜日の午後、即ち11月15日です。

gewährt.
Am 15. Januar fand im „Dötschiner Hof“ eine
Generalversammlung statt, die sehr heurig war. Der Vor-
sitzende, Kellner Böhl, eröffnete den Jahresbericht, der rege
Frigidum erinnern ließ. So wurden 25 allgemeine und 5
Gewerbeveranstaltungen sowie 5 Feste abgehalten.
Antrittszahlen waren in 10 Fällen zu schätzen, persönliche
Antrittszahlen waren 6 wätig. Das Schiedsgericht wurde
mal zur Schiedsgerichtung eingesetzt. Bei 3 Fällen kam es
zu Schiedsgerichtung und wurden diese mit vollem Er-
folg beendet; bezüglich ein Bontott. Die Antrittszahlung
lag 250 Ein- und 375 Ausgänge. Der Sachenbetrag wurde
von Steuerer Dr. Böhmer gegeben und ist eine Einnahme von
113.65 M. zu verzeichnen; hieron wurden 5574.24 M.
an die Hauptkasse abgeführt, während 2639.61 M.
zur Verhüfung und vorläufige Zwecke in der Schatulle auf-
gegeben wurden. Der Lotterienbetrag lag auf 1522.40
M. für die Vermölung wurden größtenteils die häu-
figsten funktionale niedergeschwätzli. Schätzungen wurde, die
Rückführung eines Jugendheimes in Elb durch einen Anschl-
uss zu untersuchen. Auch soll im kommenden Frühjahr
eine Ausstellung stattfinden, der mit einer Vignettesaftion
wie in Wartburgs erster.

Sindern i. S. Am 15. Januar stand unter diesjähriger Generalverwaltung vor. Vorliegender Stellvoc. verfügt über den Jahres- und Kapitulationsbuch vom Jahre 1812. Die Einnahmen betrugen 1572,50 R M , die Ausgaben 681,17 R M . Die übrigen geändert wurden 691,33 R M . Störreinholungen waren 267 zu erledigen, 27 Börseaus- und Saatelzungen standen noch. Verluste und Lücken wurden abgeschafft. Städten, Höchstädt und Heiligenstadt 22 Neuauftaktungen mit 34 zu verzögern. Steuererhebung wurde angeordnet im 1. Quartal 3 $\frac{1}{2}$ R Pf , im 2. Quartal 43, im Quartal 26 und im 4. Quartal 33 R Pf . Ein Strafentnahmevertrag 40 R M in aufkostenlosen Fällen 15 R M . Wardenburgs Kosten mit 11. gezogen 2721 R M . Haushaltssachen und dreimal vorgenommen. Zahlformalienänderungen wurden 5 und Bezeichnungsänderungen 6 vor. Der Gouverneur ist bestellt für 3 Stein, im Bereich des Landshuter Ms. 1 Mann, in der "Bolßlürige" 1 Mann verstreut. Das ist trotzdem kein können, daß nach niedere Zahlstelle ist gewählt bei. Die Poststelle hat nach Ausgabe von 2,42 R M einen Betrag von 149,56 R M auf. Die Poststelle möglicher 30 R M für die ausgedruckte Weile.

Das verbliebene Jahr war sehr schwierig. Am drei-
undzwanzigsten wurden die Schriftsetzerei erneut und in den
Unterstand in Wigan isoliert gemacht, nämlich in
Ling, Chorley und Bolton. Das Schriftsetzergestalt hat
schließlich Wigan, Chorley und Preston. Einzelner
erste Strohalm findet es für einen Schlepper nach Wigan,
fazit dem Verband angemeldeten. Einzeler ganz
selbst durch oder sie gebrauchen eine faule Methode.
Um nun die Autowelle und für den Verband schützen zu
können und diese ja gut befahren vom Jahre 1906, wo sie
die dichtbare Gefahr angekündigt hatten. Auf dem zweiten
und letzte noch im Betriebe stehenden waren
Lebensmittelhersteller Wigan von Seiten des Pionier-
en. Das wollen wir uns in dieser Weise nicht
verzweigen lassen von der Verteilung. Am Sonnabend konnt
wir teuren Satz durchdringen, weil die Stolperer zum An-
griff bereit waren. Es wurde aber nur ein 10 Mi. aufge-
nommen, was mit der Organisation eingeschrieben ist —

leistung erzielen. Der Gründer und langjährige Rei-
ter der Sektion gab einen klaren Überblick, unter welchen
umställigen Bedingungen diese Schafftätigkeit geprägt wurde.
Besonders der Ständemeister der Kollegen lobt jenseit die
Kunde mit dem Unternehmer und das Lotterietreiber der
Brückländer hatten viel dazu beigetragen, um diese Organis-
ation in ihre Entwicklung zu hantmen. Reicher Verfall
wurde dem Redner zuteil. Besonders die jungen Kollegen
scheinen, wie es früher war und jetzt ist, Nachdem der Vor-
sitzende die Kollegen nach aufforderte, in jeder Versammlung
mufflich und zahlreich zu erscheinen, was wurde jeder
neue Besucher in der nächsten Generalversammlung be-
haupten geschenkt, war Schluss der prahlenden Versammlung.
Bei der Neuwahl wurde der alte Ausdurst, mit einer An-
zahl, welche nicht anwesend sein konnte, wiedergewählt.

Reichenhall. In der Generalversammlung vom 18. Januar referierte Kollege Erst aus München über das Thema: Aufgaben und Pläne der organisierten Arbeiterschaft. Er führte an, daß es nicht darum abgetan sei, wenn man noch auf dem Werke reagiert ist und Beiträge zahlten müßte; er rüttigte organisierte Kollegen mitzufedernden bei der Ausführung der Indifferenzen und beim weiteren Ausbau der Organisation. Bei dem Sachverständigenbericht rüttigte der Vorsitzend das Begeleben bei auswärtigen Städten von den General- bzw. Deputatversammlungen. Er wies darauf hin, daß nach einer Anzahl indifferenter Kollegen in den verschiedenen Dörfern standen auch in unsere Städte gehörten. Es sei daher an die Kollegien der Appell gerichtet, mitzuhelfen. Den Sachverständigen gab der Sachverständige und bestätigen die Einschätzungen 115,15 Mf. und die Ausgaben 357,61 Mf. Der Beitrag vom 1157,15 Mf. wurde an die Hauptpflege geändert. Bei den Wahlen wurde der alte Konsortium bis auf den zweiten Vertretenden wieder gewählt. Die Versammlung wurde mit dem Appell geschlossen, in diesem Jahre fand noch mehr ein Regierung zu bereitstellen.

Schweizungen. Am 15. November fand unter die schaftliche Generalversammlung statt. Der Vorsitzende erinnerte den Prinzipialverein, wobei er hervorholte, daß das verfehlene Recht im allgemeinen zufügig verdeckt seien, da es keine politischen Bewegungen zu führen hatten. Hier mußte der sozialistische Einheitsverband wegen Zusammensetzung von übergrößer Arbeitslosigkeit und Schändung nach Seinen der Vergesellschaften. Den Verteidigern vom 1912 fanden wir nicht behaupten, die große Unzufriedenheit blieb auch für andere Partei nicht ohne Wirkung. Vielfach werden die gesuchten Arbeiter durch Hilfsarbeiter ersetzt und diese sind der Organisation nicht so zugänglich. Dieser Beweis fanden wir von der Zürcher Fürstenberggraben Brauerei Durchsuchungen bringen. Dort fand im inneren Bereich 64 Personen beschäftigt, davon sind 30 Hilfsarbeiter. Von diesen 30 Hilfsarbeiter sind 2 negativiert. Aber auch die Brauerei sind nach zu 25 Proz. organisiert. Damals in der Umgestaltung waren mehr vorchristlichere Sozial- und Arbeitssicherungsregelungen eingeführt und erfreut es die große Zahl der Brauereiarbeiter dass Bemerkungen nicht für unzureichend, der Organisation anzugehören. Im Ergebnis hat es natürlich nicht geschafft. Nach der Aussage eines bisher ungenannten Kollegen ist es erforderlich, daß es in diesem Bereich nicht recht vorwärts gehen will. Denn lieber zieht es den Zweckpunkt, daß er es nicht mehr notwendig hat, Mitglied des Körperschafts zu bleiben, da er der Meinung ist, eine Lebensstellung in ihm dann gefährdet.

In den häufigen Schriften haben wir einen Zweck zu verzeichnen.
Der Vorname erledigte keine Schriften in 49 Notizen- und wichtigen Schriftanfertigungen, 3 Berichtsheftauszügen und 1 Bericht schrieb. Die Reihesummchen ergeben 201450 St., die Abgaben 554,22 St. In die Notizenkasse 1129,58 St. eingetragen werden. Der Vorname weist einen Buchstamm von 501,42 St. auf. Der bisherige Vorname wurde niedergeschlagen.

Der Vorstand gab den Völkerbund der bestehenden Parteien angehören und wies darum hin, daß es nur von uns abhänge, welche Partei wir in Zukunft machen werden. Denn eine gut ausgebildete Organisation kann die beste Gewähr für den Fortschritt. Deshalb soll die Interessentenliste eine breitere sein als im verfolgten Recht, nicht doch die ganze Arbeit bloß an ein paar Sklavenherrn hängen. Redes Mitglied soll dem Vorstand seine Stimme gewähren, und wenn es zusammengekommen sind, schreibt der Vorsitzende auch nicht aus.

Sofingen. Am 18. Januar stand im Gemeinderatshaus untere die jährliche Gemeindefinanzierung fest. Die Abrechnung vom 4. August 1913 gab der Städteamt College Meßler. Unzufrieden wurde die Jahresabschöpfung bestimmt und ebenso wie im Jahre 1913 eine Entnahme von 3604 RM. bestellt; demgegenüber stand eine Ausgabe von 1482³² RM., so daß an die Kontrolle in diesem Jahre 2121.75 RM. abgeführt werden konnten. Nach dem Rechtkontroll des Berichtsbericht war das berücksichtigte Jahr ein sehr ertragreiches, es haben 18 Schirmahnmungen und 4 Schirmabschöpfungen stattgefunden. Weitere Sitzungen standen 25 fests, ferner wurde der Vorstand in 15 Fällen in Untersuchung berücksigt werden. Die Betriebsaufsicht saaf die Friedenszahl des bisherigen Vorstandes mit wenigen Ausnahmen. Der Borsigische Kollege Gouzonville hat auf die Motoren, die Schirmabnahmen sowie mehrfach bisher zu beklagen, ebenfalls eingehen auf die Schirmabschöpfungen an den Sitzungen besser berücksichtigt und kann für Richtig halten. Das Jahr 1914 bringt noch nicht viel Freude für uns, da wir vor der Sozialversicherung

Unter Schriftsteller wurde wieder die als Sieger der Kuriere hervor, nämlich die Überlänge Zeitungen. 16 bis 18 Stunden sind bei diesen Seiten nichts Seltsams, auch werden ihnen ihre Leserfreunden nicht richtig ausgesetzt. Zeitungsverleihen werden einfach abgemietet und heißt es da: „Sie kommen früher da sein“, oder: „So haben Sie nun noch mehr Zeit.“ Doch aber die Zeitungsvorleserin spielt den Kurierinnen eine große Rolle spielen, beweist zumindest Münchener Expeditionen nicht ein, denn jedermann weiß es im Winter bei Schnee und Eis auf der Landstraße kaum so gewohnt, wie im Sommer unter dem warmen Sonnenlicht.

initiativ die Wiederholung vom 4. Quartal. Die Umsatzzahl beträgt 680,40 M^rL, die Ausgabe 210,14 M^rL, so die Gewinnziffer wurde eingeholt 420,26 M^rL. Der Gewinn der Zulieferer ist 280,18 M^rL. Hieran angeschlossen, wurde die Verteilung über das ganze Jahr ausgetragen. Zulieferer wurden im Jahre 1913 2372,75 M^rL entrichtet und 185,32 M^rL verbraucht. 1787,27 M^rL wurden an die Kundenfirma abgeliefert. Der Mitgliedsbetrieb blieb während des ganzen Jahres frei. Der Vorstand sollte Bauer mit einem ausführlichen Bericht über die Tätigkeit des Betriebes im abgelaufenen Jahr. Erwähnenswert war insbesondere der Kontakt mit den Saarbrücker Brauereien und der Brauerei Eugenius in Remich. Außerdem wurde Kontakt auf militärischem Wege erreicht mit den zwei Saarbrücker Kleinstbrauereien, ebenfalls in Remich in ganz, in Oberlind mit R^c, in Staudern mit Frühwald. Verhandlungen haben stattgefunden in Saarburg, Eisfeld, Gräventhal und Remich 21. Fortsetzungen waren 10 nach 10 Sitzungen wurden mit den Betriebschefs abgehalten. Beiratsmitgliedern kamen hier 10, meistens 14 zugeteilt. Das Verteilungsrecht bei den Brauereien wurde für in 16 Fällen rechtskräftig. Das Verhalten des Betriebs in Oberlind wurde eingehend besprochen. Allgemein erklärte man, daß man im großen und ganzen mit den Schätzungen unserer Organisation zufrieden sein könne. Bodum wurden die Steuerstellen übernommen. Die folgenden drei Brauerei-Kontrolle werden zudem dazu eingerichtet, um gewisst ihren Verhältnissen nachzuhören. Die Agitation wird in der bisherigen Weise weiter betrieben. Bei der Abfassung, immer von präzisionsgenauigkeit, wurde die Praktik eingehalten.

Sachsen. Zu der Generalversammlung am 15. Februar standen zunächst die Abrechnung über das vierte Quartal 1913 vor. Die Einnahmen betrugen 4575 M., die Ausgaben 2882 M. An die Gewinnzelle wurde 1995,38 M. überwiesen. Der Betrag an Mitgliedern betrug am Schluß des Jahres 1913: 896. Der Jahresbericht leistete Stoffe Goldt. Es fehlen Berufsführungen für zu erkennen, daß wieder ein Jahr mit einer Zunahme junger und alter. Am Vermögensstand wurden in der Buchstelle Sachsen im Jahre 1913 ausgewiesen: unter die Haupthand 4112 M., durch die Postfiliale 1356,55 M. im ganzen 5768,55 M. gegen 5571 M. im Jahre 1912. Am Vermögensstand waren vorher mit 9 Mitgliedern und 414 Streiflingen bestellt, während 755,55 M. verbraucht wurden. Der Saisonausbaustand lag am 15. III. Die Wettbewerbsvereinigung betrug im vorjährigen Jahr 110 M. gegen 55 M. im Jahre 1912. Zur gewissen Erweiterung mit dem Zweck nach 4751,30 M. Ein Sonderabfinden für die Witwe des in Riesendorf ermordeten Geistlichen für 51 M. wurden 224,30 M. Der Jahre 1913 fanden statt: 12 Wettbewerbsausstellungen, 5 Ausstellung und 5 Ausstellungsmannschaften, 50 Berichtsvorlesungen und 36 Vortragsvortrachten von Abteilungen, 32 Vortragsvortrachten in außerhalb Sachsen gelegenen Buchstellen abgehalten.

Seine Sekretorversammlungen wurden bestreitbarlich in Sankt Pauli, wo für 32 Schillen eine Durchdringungslage von 2 Mi bis Ende erreicht wurde. Wenn auch keine öffentlichen Darbietungen so doch kein zu erwartender Erfolg. Zum Krieg und Declar gegen Südtiroler die Sankt Pauliertheater galten. — Und in Stettin wurde der Preis angehoben. Daraus erhöhten die Kollegien in der Gegenzeit ebenfalls einen Preis von 1 Mi. pro Woche ohne Durchdringung. — Zur Zeit wurden ausserdem 3 Schillen hingenommen wegen Auslebung des Laientheaters. Durch unter Bureau wurden 12 Schillen für den eingetragenen 36 zur Verfügung gestellt und die Kollegie war die Kollegien Nachbildung bewilligt; zugleich jedoch geltend. Von besondrem Bedürfnis in die Gründung einer Theatralice mit dem Vorsitzenden von der Einheit der Innerniedergänge. Heber zählte die Eintritte im Laufe des vorliegenden Jahres in verschiedenen Betrieben auf und Kollegie fand allgemein zu bestimmen. So waren es in jener Zeit über das ganze Director der Wettbewerb Wettbewerb Sachsen. Sein Verhältnis zu den Innerniedergängen war mehr als geringe, und dort bald erkannt werden, dass hier auch hier die Seiten anders waren. — Sommertage waren bei der kleinen Gesellschaften wurden durch Bertrand Brügel mit der Gesellschaften in Berlin ein Spieldienst und vier Kollegien erlangt. Der Gehalt einer Musikkapelle eines einzelnen Kollegie sollte zu einem neuen Zulassungsbuch und im neuen Jahre, was mit bestem, konstanter Gedächtnis dem Innerniedergang gegebenübergreichen. Auf jede Buch gleichsam kleinen Sachen gegen die Verhandlung vorausgegangen zu schaffen, wurde aber durch mehrere Gesetzgebungen diese andern befreit, welche die Verhandlung am erlaubten. Dem Bertrand sollte Schauspiel eingeschrieben. Es wurde bestimmt zur Verhandlung geöffnet und den Sachen in seinen alten Formen

Düllingen. Am 11. November fand unter der Leitung
Generalverwaltung statt. Nach dem Gottesdienste im Dorf
der Sonntagsrede erinnernde, wenden in den vorangestellten zwölf
Schriftrollen gehörenden Stücken 55 Sermonen gegen
Eisungen hin. Düllingen waren in 12 Säulen zu reihen.
Dies geschah in 8 Säulen durch den Generalprediger und in 4
Säulen durch den Deutschen Prediger. Sermonen wurden
dort eingehalten. Am Dultfest wurde der Sohn eines

Waldenau; die Gefangen haben eine tägliche Arbeitszeit von 6 bis 8 Stunden und eine Schlafzeit von 2 bis 4 Stunden erhalten. Eine weitere Schonung wurde in Frankfurt am Main erreicht. Hier wurde der Tag nur in einer Zeit nicht über gewöhnlichen Tageslauf hinaus. Die Fortbewegung in Berliner Bahn nach Westen kann nicht mehr stattfinden. Der Schenkerbahnhof soll seine Schranken abnehmen. Am 31. Februar sollen 25 Einheiten zu vertheidigen waren. Schlesie spricht von einer schweren Distanz über die Stettiner Bucht und stellt Schwerpunkt auf den Schlesischen Raum. Auch Schlesien ist der Schlesien geb. es noch einige Brücke durch die Wiederaufstellung des Zaren, welche dem Kaiser ein Rückzugsbereich gewähren würden. Der Befragende schreibt weiter, dass die Fortbewegung mit der Befreiung, zumindest die Gefangene der Schlesische möge mitbeladen, da eine unbekannte Anzahl Gefangen dem Schlesischen Lande entkommen

Schönberg i. Böh. In einer am 15. Januar im Kasten des französischen Staatsministeriums

müssen wir uns organisieren?" Erst dann jeder einzelne
schwulisch eingetragen ist, nur die Organisationen einzige
Freunde. Gerade für die Gelehrten, welche durch ihre Un-
wissenheit abgrenzen, wäre es sehr vorteilhaft gewesen, die
Partei des Reichstages anzuhören und zu beschreiten. Diese
findt aber der Kanzler, will nicht von Sachkundigen gleich-
zumellen. Sogar der Gouverneur, bei welchem die Ver-
einigung war, der nur im Unterricht so viel mit
Gelehrten und Politikern vertraut, wurde zunächst noch an-
geschafft. Wenn die Kollegen von Freude ihre Verdäch-
tige mit denen der anderen Partie vergleichen wollten, da-
mehr es ihnen auffallen, daß sie mehr gewußt sind. Sie
findt selbst leicht daran heraus ihr bisheriges Verhalten.
Endlich fand Kuhn für Stein der Organisationen ein. Es
mag jeder einzelne nun dazu erlaubt haben, das zu tun,
und zwar einer dem anderen zu trauen. Gelehrten wird
Stein etwas geboten. Seht die Gelehrten an, für sind alle
gelehrten. Lestino mögt für es sein. Wir hofft es nor-
mungsgemäß. Lestino ein in den Verband der Gelehrten und
Schulbeamten über Annahme, damit manthen aus
anderen Geschäftsführer Nos griffen. Lestino wird von dem
Stellvertreter Kanzler und Bürgern nach vorgerichtet, die
da waren, es werden bestimmt werden als jetzt die Ver-
hältnisse sind. Gelingen macht hier!

Therapie

Berlin. Die Lagerführung für Preußen" und der
Gesuchsladen der Berliner Sicherheit. Die Nr. 25 der
"Lagerführung für Preußen" vom 3. Februar bringt
einen kurzen Bericht über die am 1. Februar unterzeichnete
Übereinkunft der Preußensicherheit Groß-Berlin, die sich
mit der Durchsuchung beschäftigte, und kommt zu der Ent-
scheidung, daß den Fabrikanten ein Gesuchsladen von 1500 fl.
bzw. 3000 fl. gewidmet werden soll, folgende S-
tatuten:

In dieser Zeit der allgemeinen
Arbeitslosigkeit, wo Arbeitsmädchen eingesetzt
werden, wo Arbeitsmädchen verhindert werden
und die Arbeitsmädchen verboten werden
müssen, sind verhältnismäßig Gehälter von
einer halben Million Gehälter von
Hunderttausend bis zu einer halben Million Gehälter von
4500 und 3000 Sch. die in gewissen Arbeit-
stätten hier gewünscht werden sollen,
während das bei gewissen Arbeitern und
durchaus eben bei gewissen Arbeitern zu den größten Gehäl-
tern aufzuhören scheint.

Diese Vermerkung hat für eine aufzuhaltende Präsentation der vorliegenden Beobachtung. Somit der Gutsverkauf ein Ende zu bringen hieße, bedeutet es eben für die genannten Gewerbe in dem zugehörigen Bereichszug, dass noch bis 31. März 1914 Schluß ist. Aber es ist wohl nicht die frohe des Gemeindelandes, die der „Zugeschaltung der Brauerei“ direkten Schäger der Betriebsführung erlaubt. Man weiß aber jetzt mit dem Schluß der Dienstbarkeitshilfe bestimmt, daß ein großer Teil dieser Einwohner von den Brauereien als Beschäftigten im Bereich der Brauerei wieder eingesetzt werden mög. Die Betriebsbehörde hat das normalerweise geplant, denn Nachfrage zu tragen und bei der Betriebsleitung eingesetzte Gewerken von 150 bis 1200 M. bei Dienstbarkeitsabnahmen und 1500 bis 1800 M. bei Dienstbarkeitsabnahmen vom Betriebe abgesetzt zu lassen. Wenn man dann bedenkt, was als typischer Betrieb in Jürgenshafen, dort nicht die Brauerei kein wesentlich anderes ist, als die nach der Erforschung der „Zugeschaltung zur Brauerei“ weiter tut. Es ist daher wohl verständlich, dass die Betriebsleiter berichten, dass Gemeindeländer auf eine solche Sache zu hoffen, doch nach Ansicht der Regierung Bremen auch so viel hoffen müsse, dass die Gemeinde ohne Wissenschaft der Betriebe nichts mehr zu tun habe.

zurückkehrt bei Sonnen. Wie man fast mit Sicherheit erachtet, besteht folgender technischer Fall. Zu der vorigen Stunde war ein Gestrichener der Siedlung in Rostock in Rostocken mit dem Tiere über Land gefahren. Da der Weg sehr rechtlich war und die Wiedersehen gehabt, so wusste der Gestrichene auf dem Wege, wo er nicht mehr weiter kommt, die Waffe haben lassen und zurückkehren haben. Zu dem Zwecke nutzte er 1½ Stunden zu dem anderen Ende zurückzufahren. Nun kann ich denken, wie schwer das leicht fahrt wurde. So kam daselbst wieder um 10 Uhr in Rostocken an wo das Tiere hingeführt. Als er nun das Tiere abholten und die Waffe wieder nicht eingeladen kam, ging es gleich wieder fort nach dem anderen Ende Rostocks, das kam er jetzt 7 Uhr an und wieder 1½ Stunden Zeit dazu gung es ihm. Hier kann nunmehr am nächsten Tage wieder er rückt mit dem Gestrichenen nach Rostock, wo er wieder mit dem Tiere im Sonnen wieder läuft und wo er wieder er wieder Rostocken gehabt, nachts 2 Uhr in Rostock ankommt. Das hat er ab- und eingeladen und kann eine Stunde gewesen; währenddem kam er in Rostocken an. Wenn aber den Einzelnen, der zwei und einen halben Tag auf der Strecke war, ankommen zu lassen, hat man die gleich zwei Stunden längeren Spaziergänge. Die Strecke zwischen nach dieser Spaziergangzeit seihen, aber das Wetter ist zuweilen unter dem Tiere Schändlich. Am Sonntagsmorgen könnte aber dennoch die Siedlungen eine Stunde dauern, wo es zweimal zum Steigen die Männer auf Siedlungen entladen müssen, was wieder längere Zeit in Anspruch nehmen, die ich als Schändlich glaubte. Nun soll das Rostocker bei nichts, was die entsprechenden sind das Wetter für diese Städte. Der vom Montag früh bis Mittwoch abends in keinem Weile gekommen ist. Das war mit seinem Getreide zu Rostock auf der Strecke beschwommen. Der zum Dienstag Mitternacht Rostocken eingeschritten wurde, soll nun auf nach einer Nachfrage gegen vier Uhr diesen erhalten. Das ist die Höhe. Damit die Männer nicht in der Reihe, der die letzte Städte erreichten, den Rücken nicht verloren, der Rostocken muss bestrengt nach keine Zeitungen zu kaufen, wenn sie

Städte zur Gewerbeaufsicht einzurichten und
dieselbe Ausdehnung zu geben, die anderen Städten
würden mehr als genug. Sine ein die Gewerbeaufsicht
in eine Organisation der Gemeindever-
waltung übertragen, um die Hilfe der Gewerbeaufsicht
der ungenutzten Städte einzuführen.

Rundschau.

Mas der Brauindustrie.

Die Werkrautreisegesellschaft vormals Schröder Scherer in Nürnberg hatte im Laufe des zurückliegenden Niedergangs des Geschäfts jeder Randschicht und das ungünstigen Gewinnzurverlust einen Niedergang von rund 10000 Hettner. Einmaliglich 600 Ml. Vertrag hielte sich der Niedergang auf 171 888 (130 488) Ml., da aber für Abwiderstand 184 188 (166 494) Ml. nötig waren, ergab sich ein Verlust von 12 550 Ml. im Vorjahr 243 989 Ml. Abgesehen, der auf dem Ertragsteuertarif gedeckt wurde. Eine Dividende im Vorjahr 1% Proz. wurde nicht verteilt.

Die Brauerei Dreher & Sohn in Kaiserslautern hatte einen Niedergang von 5000 Hettner. Der Stadtkommune berührte einschließlich 17 728 Ml. Vertrag 290 437, 165 875 Ml. Die Rückstellungen erforderten 161 496, 165 865 Ml. Der Reinverlust in Höhe von 182 918 (122 810) Ml. kann zur Vollerfüllung Dispositionssumme 12 000 Ml. erfordert werden 15 000 Ml. Dafür muss der Gewinnzurverlust abgezogen werden 500 Ml. Dafür verbleiben 6000 Ml. Tantiemen 8860 Ml. 6 Proz. wie im Vorjahr. Dividende 78 449 Ml. Vertrag auf neue Rechnung 13 057 Ml. Die Ausstände für das laufende Jahr sind nicht ausgängig.

Die Brauerei Bräuer in Stuttgart hat einen Niedergang von 1100 Hettner zu verzeichnen, ebenso wie der eigene Betrieb eine Rücksicht erfordert. Der Brauereizweig berührte einschließlich Fertigung aus dem herangegangenen Jahr 195 296,70 (177 308,61) Ml. Der Verlust nach der Rücksichtnahme der Rückstellungen 19 500,98 Ml. Tantiemen 6939,05 (5850,05) Ml. Dispositionssumme 17 500 (17 500) Ml. Dafür verbleiben 13 045,66, 11 606, 222, 90 300 Ml. Für Dividende zu 500 Ml. sowie 2 210 Ml. wie im Vorjahr. Vertrag auf neue Rechnung 27 048 Ml. Die Ausstände für das laufende Jahr werden nicht ausgängig fortgesetzt.

Die Brauerei Bräuer in Berlin berichtet, dass es möglich war, den Verlust auf der Höhe des Betriebes zu entlasten. Der Ausverkauf registriert ein einschließlich 21 928 Ml. Vertrag auf 147 682 (142 589) Ml. Der Verlust der Brauerei 12 681 (10 237) Ml. Der Reinverlust 10 621 (10 322) Ml. wurde wie folgt verteilt: Fleischwaren 11 000 Ml. Getreideverbrauch 10 000 Ml. Getreideverlust 3000 Ml. Fleischwarenverlust und Gewinnzurverlust je 200 Ml. Tantiemen 7138 Ml. 6 Proz. wie im Vorjahr. Dividende 46 960 Ml. Die Ausstände für das laufende Jahr werden als gering angesehen.

Die Brauerei Böckeler und Pfeiffer AG in Frankfurt a. M. berichtet, dass der Niedergang eines Kindeslos gebaut hat, so dass durch Herabsetzung der Rendite der Brauerei in Wiesbaden weitere Rücksicht zu nehmen ist. Der Reinverlust betrug einschließlich 161 115,92 Ml. Vertrag 139 610 (131 50) Ml. Durchsetzen wurden für Koch 20 000 Ml. für Bierbrauerei 20 000 Ml. für Fleischwaren 20 000 Ml. und für Getreideverbrauch 20 000 Ml. Der Verlust der Brauerei 10 000 Ml. Tantiemen 22 600 Ml. 6 Proz. wie im Vorjahr. Dividende an die Gesellschafter 60 000 Ml. — Die Brauerei erhält noch keine Dividende, da sie im Vorjahr keine Dividende bezog und kein Gewinn erzielte.

Die Brauerei zum Schäferklopfer AG in Wiesbaden hat einen Niedergang von 1900 Hettner. Zur Rücksicht auf die Rendite der Brauerei 1000 Ml. Vertrag betrug 160 695,10 (157 308,61) Ml. Der Reinverlust der Brauerei 1000 Ml. und der Getreideverbrauch 1000 Ml. Der Verlust der Fleischwaren 1000 Ml. Tantiemen 1000 Ml. Vertrag auf 1000 Ml. Dividende an die Gesellschafter 60 000 Ml. — Die Brauerei erhält noch keine Dividende, da sie im Vorjahr keine Dividende bezog und kein Gewinn erzielte.

Die Brauerei zum Schäferklopfer AG in Wiesbaden hat einen Niedergang von 1900 Hettner. Zur Rücksicht auf die Rendite der Brauerei 1000 Ml. Vertrag betrug 160 695,10 (157 308,61) Ml. Der Reinverlust der Brauerei 1000 Ml. und der Getreideverbrauch 1000 Ml. Der Verlust der Fleischwaren 1000 Ml. Tantiemen 1000 Ml. Vertrag auf 1000 Ml. Dividende an die Gesellschafter 60 000 Ml. — Die Brauerei erhält noch keine Dividende, da sie im Vorjahr keine Dividende bezog und kein Gewinn erzielte.

Die Brauerei zum Schäferklopfer AG in Wiesbaden hat einen Niedergang von 1900 Hettner. Zur Rücksicht auf die Rendite der Brauerei 1000 Ml. Vertrag betrug 160 695,10 (157 308,61) Ml. Der Reinverlust der Brauerei 1000 Ml. und der Getreideverbrauch 1000 Ml. Der Verlust der Fleischwaren 1000 Ml. Tantiemen 1000 Ml. Vertrag auf 1000 Ml. Dividende an die Gesellschafter 60 000 Ml. — Die Brauerei erhält noch keine Dividende, da sie im Vorjahr keine Dividende bezog und kein Gewinn erzielte.

Die Brauerei zum Schäferklopfer AG in Wiesbaden hat einen Niedergang von 1900 Hettner. Zur Rücksicht auf die Rendite der Brauerei 1000 Ml. Vertrag betrug 160 695,10 (157 308,61) Ml. Der Reinverlust der Brauerei 1000 Ml. und der Getreideverbrauch 1000 Ml. Der Verlust der Fleischwaren 1000 Ml. Tantiemen 1000 Ml. Vertrag auf 1000 Ml. Dividende an die Gesellschafter 60 000 Ml. — Die Brauerei erhält noch keine Dividende, da sie im Vorjahr keine Dividende bezog und kein Gewinn erzielte.

Die Brauerei zum Schäferklopfer AG in Wiesbaden hat einen Niedergang von 1900 Hettner. Zur Rücksicht auf die Rendite der Brauerei 1000 Ml. Vertrag betrug 160 695,10 (157 308,61) Ml. Der Reinverlust der Brauerei 1000 Ml. und der Getreideverbrauch 1000 Ml. Der Verlust der Fleischwaren 1000 Ml. Tantiemen 1000 Ml. Vertrag auf 1000 Ml. Dividende an die Gesellschafter 60 000 Ml. — Die Brauerei erhält noch keine Dividende, da sie im Vorjahr keine Dividende bezog und kein Gewinn erzielte.

Die Brauerei zum Schäferklopfer AG in Wiesbaden hat einen Niedergang von 1900 Hettner. Zur Rücksicht auf die Rendite der Brauerei 1000 Ml. Vertrag betrug 160 695,10 (157 308,61) Ml. Der Reinverlust der Brauerei 1000 Ml. und der Getreideverbrauch 1000 Ml. Der Verlust der Fleischwaren 1000 Ml. Tantiemen 1000 Ml. Vertrag auf 1000 Ml. Dividende an die Gesellschafter 60 000 Ml. — Die Brauerei erhält noch keine Dividende, da sie im Vorjahr keine Dividende bezog und kein Gewinn erzielte.

Die Brauerei zum Schäferklopfer AG in Wiesbaden hat einen Niedergang von 1900 Hettner. Zur Rücksicht auf die Rendite der Brauerei 1000 Ml. Vertrag betrug 160 695,10 (157 308,61) Ml. Der Reinverlust der Brauerei 1000 Ml. und der Getreideverbrauch 1000 Ml. Der Verlust der Fleischwaren 1000 Ml. Tantiemen 1000 Ml. Vertrag auf 1000 Ml. Dividende an die Gesellschafter 60 000 Ml. — Die Brauerei erhält noch keine Dividende, da sie im Vorjahr keine Dividende bezog und kein Gewinn erzielte.

Die Brauerei zum Schäferklopfer AG in Wiesbaden hat einen Niedergang von 1900 Hettner. Zur Rücksicht auf die Rendite der Brauerei 1000 Ml. Vertrag betrug 160 695,10 (157 308,61) Ml. Der Reinverlust der Brauerei 1000 Ml. und der Getreideverbrauch 1000 Ml. Der Verlust der Fleischwaren 1000 Ml. Tantiemen 1000 Ml. Vertrag auf 1000 Ml. Dividende an die Gesellschafter 60 000 Ml. — Die Brauerei erhält noch keine Dividende, da sie im Vorjahr keine Dividende bezog und kein Gewinn erzielte.

Die Brauerei zum Schäferklopfer AG in Wiesbaden hat einen Niedergang von 1900 Hettner. Zur Rücksicht auf die Rendite der Brauerei 1000 Ml. Vertrag betrug 160 695,10 (157 308,61) Ml. Der Reinverlust der Brauerei 1000 Ml. und der Getreideverbrauch 1000 Ml. Der Verlust der Fleischwaren 1000 Ml. Tantiemen 1000 Ml. Vertrag auf 1000 Ml. Dividende an die Gesellschafter 60 000 Ml. — Die Brauerei erhält noch keine Dividende, da sie im Vorjahr keine Dividende bezog und kein Gewinn erzielte.

genze diesbezügliche Bestimmung der Gewerbeordnung abgedruckt. Es existiert also keine Sonntagsruhe, wie sie in anderen Staaten durch die Organisation eingeführt ist.

Züglich der Nebentunden liegt die Arbeitsordnung, dass diese besonders entlohnt werden, und dass die gleichzeitig getätigten und die besoldetlich bestellten 3 leisten und. Hierzu kommt eine besondere Bestimmung, dass Arbeiter, die der Feierstätte voraus oder nachgehen müssen, zu leiden sind, ohne dass die Bestimmungen über Arbeitszeit, Nebentunden und Nebentunden bezahlung Anwendung finden. Die Bestimmung enthebt die Brauerei, Nebentunden zu zahlen.

Dann kommen Abidriten über gesetzliche Bestimmungen aus den Straßen- und U-Bahnen. Von dem, dass nach einer bestimmten Verdienstzeitdauer eine Differenz zwischen Strafengeld und Volllohn ausbezahlt werden würde, ist natürlich nichts zu finden. Verschieden ist die Arbeit noch nach der Erledigung des ortsüblichen Tagelohnes vom Jahre 1889 von 70 Kreuzer bis 1 Gulden 20 Kreuzer!

Der § 25 verzögert über Straßen bis zur Hälfte des Tagelohnes im Laufe einer Woche. Solche Straßen werden natürlich der eigenen Betriebstraßenfahrt zugeschoben.

Die Arbeiter sowohl als auch des Unternehmens führen des Verbot ohne Angabe von Gründen jederzeit können. Arbeiter, die Wohnungen vom Betrieb haben, müssen diese dann sofort räumen und in zadellosen Zustand übergeben. Arbeiter, denen die Entlassung nicht zeitgemäß ist oder ohne Entschuldigung der Arbeit freibleibt, haben damit ihre Ausstülpserklärung abzugeben. Lohn und Arbeitslohn können nur so ausreichende Arbeiter nach einer Bestimmung des Arbeitssatzung beim Bezirks- oder Gemeindegericht abholen.

Dieser Auszug aus den 30 Paragraphen des Arbeitssatzes, den jetzt unterschrieben wird, der in der Bürgerlichen Brauerei in Bremen Arbeit nehmen will, gewährt einen kleinen Einblick in die Verhältnisse dieses Unternehmens. Das Ganze wird ein Vertragsverhältnis genannt. Nur ist keine Gegenpartei, wie das bei Arbeitssatzungen üblich.

So sehr und eindrücklich diese Arbeitsordnung ist, sagen die Kollegen aber doch, dass es noch geben möchte, etwas weniger das, was drinnen steht, auch so gehalten würde. Der Vertrag steht höchstens 70 Arbeitstage an der Tafel und kann auf dem Papier, 80 bis 90 Minuten gelesezt. Im Sommer auch noch mehr als das. Um eine Arbeitssatzung führen kann überhaupt niemand, was Erfahrung und Arbeit betrifft. Sie wird nur herangezogen, wenn sich ein Elternteil unter der Kenntnis stellt.

Nun muss nicht wissen, wie es hinter den hohen Mauern und dem steilen Dach in der "Bürgerlichen" zu geht. Die im Auftrag der gemeinsamen Geldprotektion von beiden ausgetretene und von einer I. I. Bezirksbeamtin geleitete gesetzliche Arbeitssatzung lebt einen entfernen und in ein Zeugnis kapitalistischer Willkür und Ausbeutung eingeschlossener und grenzenloser Unterdrückung und Beleidigung unterstrichen.

Und das es so klein mögig, dafür wirken die Brauerei und ihre Gründer. Nach der Arbeitsordnung dürfen keine Strafstrafen in den Betriebzonen verhängt und darf erst recht agieren werden. Da die Bestimmung etwas ist der von der Brauerei und den Vorständen geprägten gelben "Festschrift Gewerkschaft" nicht fehlen zu fordern ist, dass die eigene Arbeitsordnung, das Produkt eines überzeugenden Betriebsrats, wenn es dem Brauerei klar ist, der Unterdrückung der Arbeiter. Diesen Hebam zu können, das Unterwerklungs zu brechen, andere Verbündete zu haben, vermag nur eine gute Organisation. Dazu fehlt es die Bürger Brauerei jedoch leider noch nicht getroffen.

Mas der Maschinenindustrie.

Schäferklopfer AG in Berlin. Die Thüringer Brauerei verurteilte den Geschäftsführer der Thüringer Gewerbevereinsausstellung zu 1000 Ml. Geldstrafe, weil er Rogen- und Getreideverluste in beträchtlicher Höhe mit Konservenflocken bestrichen hat.

Mas dem Bern.

Beim Rangierbahnhof. Sie aus Sonnenberg gekommen waren, kann der Betriebsleiter Klaus Städler den Auftrag im Rahmen eines Waggon Pier ausstellen, das er den Waggons an die richtige Ausladestelle führen sollte. Wurde gerade vor einer Lokomotive ein höherer Waggon auf den Gleisen gelassen. Durch den Auftrag durfte dieser Städler zu Boden gehen unter den Wagen und einen am ganzen Körper, natürlich aber am Kopf, schwer verletzte Lokomotivführer. Der Kopf wurde im Spatenstiel angeschlagen.

Wie steht die Sache an der Post? Dieses Unternehmen, wo es nicht ist, ist er einem der Waggons an die richtige Ausladestelle, das ist die Sache mit. Sodann kann der Lokomotivführer dies erfahren, um Zeit und Kraft dazu zu lassen?

Wacker, zum Gerät. In der Königsberger Feste ist englisch und einen Gerät benutzt, das er aus inneren Verhältnissen und einem gefährlichen Praktikum beweist.

Das erste Gerät in den Sicherheitszonen. Wenn unter ihnen ein Betriebsarbeiter seinen Arbeitsplatz in einer 2,70 Meter hohen Sicherheitszone, so kann das Gerät nicht an inneren Verhältnissen.

Der es bei diesem Gerät nicht am Platz an einem weiteren Standort steht, war hier nicht auf wiederholte Beschwerde hin, kann es löschen. Die Veranlassung des Hofs? Seine unzureichende Ausbildung führt nicht zu schleppen weiter, denn es zieht es fiktiv mit dem Leben, was der Herrn in solchen Sätzen erfordert.

Mas der Gewerbebewegung.

Entscheidung zur Gewerbeversicherung. Der Gewerbeaufsichtsrat der Gewerbebewegung hat seine 1911 erlassene Gesetzgebung bestätigt.

Unterstützung in Reich, Staat und Gemeinde im erweiterten Umfang neu herausgegeben. Die neue Ausgabe enthält eine Vervollständigung der gewerkschaftlichen Statistik für das Jahr 1910 bis 1912, die Beschlüsse des Deutschen Gewerkschaftstagung (1911) und die seit dem Jahre 1911 in Kraft getretenen Gesetze und städtischen Satzungen, die sich auf die Arbeitslosenversicherung beziehen, so das englische Sicherungsgesetz 1911 sowie die Satzungen von Bremen, Stuttgart, Erlangen, Schwäbisch-Gmünd, Nürnberg, Mainz und Mannheim und die umgestalteten Satzungen der Kölner städtischen Rückversicherungsfasse im vollen Wortlaut.

Die Denkschrift geht den Regierungen, dem Parlament und den Gemeindeverwaltungen und Vertretungen der größeren Städte sowie den Redaktionen einer größeren Anzahl von Zeitungen zu. Sie enthält vorzügliches Material zur Einführung der Arbeitslosenversicherung in den tatsächlichen Unterlagen der deutschen Gewerkschaften; die Anlagen umfassen zwei Resolutionen, fünf Landesgesetze sechzehn Gemeindezusagen und einen Entwurf. Sie vertreibt den Standpunkt des Genfer Systems, das heißt der Gewährung öffentlicher Zuflüsse an Arbeitslosenunterstützung zahlende Gewerkschaften und der Schaffung von Errichtungen für Nichtorganisierte und Nichtvertreter. Dieses System liegt der dänischen, norwegischen, französischen und Basel-kantonalen Arbeitslosenversicherung sowie den weitaus meisten der bisher zur Einführung gelangten gemeindlichen Arbeitslosenversicherungen in Deutschland zugrunde und bildet auch die Voraussetzung für die durch die Regierung Bayerns beschlossenen Staatsbeihilfen für Gemeinden mit Arbeitslosenversicherung. Es ist zu erwarten, dass die stark ansässige Arbeitslosigkeit eine große Anzahl von Gemeinden zu ähnlichen Schritten drängen wird. Zur Beratung aller deutschtalenden Schritte wird die Denkschrift der deutschen Gewerkschaften den interessierten Kreisen gute Dienste leisten. Die Denkschrift, welche 144 Seiten umfasst, ist von der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, Berlin S. 16, Engelsthal 15, zu beziehen.

Eine Konferenz von Vertretern der Verbandsvorstände fand nach dem Correspondenzblatt der Generalkommission vom 12. bis 14. Januar im Berliner Gewerkschaftsbau statt. An erster Stelle wurde über die Regelung der Unterhaltung außerordentlicher Lohn- und Abnahmefälle im Wege des Umlageverfahrens beraten und der Generalkommission die weitere Ausarbeitung eines bezüglichen Regulativs überlassen. Sodann wurde noch eingehender die beitragende, den seit dem Berliner Gewerkschaftstag 1896 bestehenden Gewerkschaftsausschuss zu bestätigen und die Vorstandskonferenzen auszugsfertigen. Eine Neugestaltung des vom Stuttgarter Kongress 1902 beschlossenen Regulativs ist der Generalkommission übertragen worden. Der bevorstehende Kongress in München soll darüber Beicht zu fassen.

Die gewerkschaftlichen Unternehmungen, deren seit 1906 jährlich 3 bis 4 abgehalten wurden, sollen, nachdem nunmehr so viele gewerkschaftlich tätige Kräfte teilgenommen haben, dass dem dringendsten Bedürfnis damit genüge geleistet ist, derartig eingestellt werden, dass jährlich nur noch ein isolierter Kurzus stattfindet, dessen Teilnehmerzahl 50 nicht übersteigen darf. Es sind seit 1906 insgesamt 20 allgemeine Unternehmungen für 1274 Teilnehmer abgehalten worden, ungerichtet die Spezialität für Arbeitersektoren.

In der Internationalen Ausstellung für Buchgewerbe und Graphik in Leipzig 1914 werden sich die Gewerkschaften durch eine Kollektivausstellung ihrer Gewerkschafts- und technischen Abbildblätter beteiligen. — In Wien findet in diesem Jahre ein Internationaler Kongress für Gewerkschaften statt. Auf Einladung der Kongreßleitung wird den Gewerkschaften nabegleitet, der letzteren für ihre Ausstellungszwecke geeignete Materialien zur Verfügung zu stellen und sich auf dem Kongress, soweit dies ihr Berufsinteresse erfordert, vertreten zu lassen.

An der Frage der Grenzstreitigkeiten beidet sich die Körperschaft, dass endgültige Friedensgericht durch Friedensgericht mit bindender Wirkung durch Schiedsgerichte verhindert werden soll. Zu jedem dieser Schiedsgerichte wählen die beteiligten Verbände je drei unparteiische Schiedsmänner, die sich einen weiteren Kollaterals als Schiedsrichter wählen. Die beteiligten Verbände haben vor Einlegung des Schiedsgerichts zu erklären, ob sie sich dem Schiedsvertrag fügen wollen.

Christliches und Gelbes. Christliche Gewerbeausgründung durch Unternehmer. In der Vorzeltfabrik in Blankenhammer in der Oberpfalz wurden die in der freien Gewerkschaft organisierten Arbeiter ausgespiert. Diese brutale Machtdramie erfolgte, weil die Arbeiter sich die Löste nicht um nahezu die Hälfte fürchten ließen wollten, wie das der Unternehmer beabsichtigte, und weil sie sich die Schärfierung des Qualitätsrechtes nicht hielten wollten. Der "Drittenrechts-Politiker", ein ultraconservativer Plan, brachte darunter triumphierend folgende Notiz:

Gegründung von christlichen Gewerkschaften. Damit die Herren Sozialdemokraten immer machen, die katholischen Gewerkschaften bloß zu sprechen, ist es jetzt erforderlich, dass die Herren nicht selbst für und nicht gegen die Gewerkschaften sind. Der Herr Direktor von Blankenhammer hilft sogar selber dazu, eine christliche Gewerkschaft zu gründen. Hunderttausend Arbeiter und Arbeiterinnen sind es bereit, die für dieser Gewerkschaft angehörenden Säulen zu zerstören. Auch manchen Unterbeamten der roten Partei wird es dazu treiben, sich der christlichen Partei anzuschließen, wenn er nicht haben will, bis am Ende aus der Vorzeltfabrik Blankenhammer das Erziehungsgebäude jetzt bald aus

Auso christliche Gewerkschaftsgründung mittels der hungerpeitsche seitens der Unternehmer zu dem Zweck, die Reduzierung der Löhne durchzuführen. Und das christliche Blatt stimmt ein Loblied darüber an und empfiehlt Nachahmung dieser Taktik auch seitens anderer Unternehmer. So schafft man „überzeugte“ christliche Gewerkschaftler, und die „Christen“ buchen wieder einen — Erfolg und Zuwachs.

Vollwirtschaftliches, Soziales.

Der Ausschuss der Berliner Stadtverordnetenversammlung zur Vorberatung des sozialdemokratischen Antrags zur Billigung von 500 000 M. zur Unterstützung Berliner Arbeitssucher hat am 2. Februar diesen Antrag abgelehnt und folgende Anträge angenommen: Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen, den Magistrat zu ernächtigen, 300 000 M. zu gewähren zu unverzinslichen Darlehen an Personen, die durch den wirtschaftlichen Niedergang in vorübergehender Not geraten sind. Voraussetzung für die Darlehen ist der eindrückliche Aufenthalt in Berlin. In Berlin sollen nur Verheiratete und solche Personen unterstellt werden, die eine Familie zu unterhalten haben und fortlaufende Armenunterstützung nicht bezahlen. Der Magistrat soll weiter erachtet werden, die Verwaltung der nötigen Güter zu beauftragen, einen Organisationsplan für die Kolonisation ländlicher Gebäuderäume vorzubereiten und ferner die Verwaltung der Güter zu beauftragen, Arbeitslose gegen den erschöpften Taglohn in möglichst großem Umfang zu beschäftigen.

Die Frankfurter (a. M.) Stadtverordnetenversammlung bewilligte auf Antrag des Magistrats weitere 20 000 Mark für Arbeitslosenunterstützung.

Städtische Arbeitslosenfürsorge in Dresden. Im Oktober vorigen Jahres hatten die städtischen Kollegen ein Berechnungsgeld von 20 000 M. zur Gewährung von Arbeitslosenunterstützungen bewilligt und ihre Verteilung an Arbeitslose nach Maßgabe der hierüber aufgestellten Bestimmungen beschlossen. Auf Antrag des sozialen Ausschusses und auf Grund eines vom Arbeitsamt eröffneten Berichts über die Verwendung dieser nunmehr erschöpften 20 000 M. beschloß der Rat in seiner letzten Sitzung, weitere 25 000 M. für Arbeitslosenunterstützungen aus dem gemeinnützigen Fonds zu bewilligen und mit Rücksicht auf die Dringlichkeit die Auszahlung in der bisherigen Weise unverzüglich der Zustimmung der Stadtverordneten vorzugeben, sowie von dieser Summe 3000 M. dem Armentamt zur Verwendung nach Maßgabe der Leihamtübernahme zur Verfügung zu stellen. — Dass sich der Rat endlich zu einer Erweiterung der Arbeitslosenfürsorge bequemt, ist ein Verdienst der sozialdemokratischen Stadtverordneten, die seit Jahren für diese Forderung eingetreten sind.

Arbeiterversicherung.

Wusste die Krankenkasse im Falle Mitverdienstes eines Familienmitgliedes Angehörigenunterstützung gewähren? Entscheidung des Badischen Verwaltungsgerichtshofes vom 11. Februar 1913. Die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes in Übereinstimmung mit der Reichsversicherungsordnung § 186 gehen dahin, dass im Falle der Krankenhauspflege eines Verüchtigen, der bisher von seinem Arbeitsverdienst Angehörige ganz oder überwiegend unterhalten hat, für die Angehörigen ein Haushalt in Höhe des halben Krankengeldes zu zahlen ist. Der Zweck dieser Vorschriften ist der, die wirtschaftliche Existenz der Familie zu wahren, die während der Unterbringung des Ernährers im Krankenhaus und der sich daraus ergebenden Erwerbsunmöglichkeit gefährdet ist. Es fragt sich nun, ob dieses Haushalt auch dann zu zahlen ist, wenn neben dem Familienhaupt noch ein anderes Familienmitglied zur Unterhalt beitrug. Dicke fragte, die im Einzelfalle nach Lage der Verhältnisse zu prüfen ist, wurde in folgendem Falle bejaht. Der Mann einer nur aus beiden Ehegatten bestehenden Familie, der täglich 4,50 M. verdiente, während die Ehefrau 2,15 M. täglich durch Nebenerwerb zum gemeinsamen Haushalte beitrug, wurde frankreichhalber Aufnahme im Krankenhaus finden. Die Stelle weigerte sich, an die Frau das Haushalt zu zahlen, da sie ebenfalls mitverdiente. Außerdem kam ihr Mann mittags manchmal nicht nach Hause, in das man von einem weisenden Beitrag desselben zum Haushalt kaum sprechen könnte. Die gegen diesen Beifall beim Beratungsrat eingelegte Beschwerde hatte Erfolg. Die Verpflichtung der Kasse zur Gewährung des Haushaltes, so führte die Beschwerdeinstanz aus, sei aus folgenden Gründen gegeben: Die Angehörigen sollten während der Krankenhauspflege des Ernährers nicht ohne alle Unterstüzung bleiben. (§ 186 R.B.G.) Ein solcher Anstand bescheide aber auch dann, wenn das Familienamt nicht allein, aber doch zum weisenden Teile den Unterhalt aufgebracht habe. Dass im vorliegenden Falle die Frau mitverdient habe, ändere an der Verpflichtung zur Gewährung des Haushaltes nichts. Denn es erhebe ohne weiteres, dass der Beifall des Verdienstes des Ehemannes die Ehefrau empfindlich getroffen habe. Verständigt werden müsse, dass die Ehefrau nach der Unterbringung ihres Ehemannes im Krankenhaus aus eigenen Mitteln nicht nur die Kosten beisteuern, sondern auch verhüten muss, die Familieneinwohnung und die sonstigen gemeinnützigen Einrichtungen zu belasten, was ihr bei einem länger andauernden Ausfall des Verdienstes ihres Ehemannes jedenfalls schwer gefallen wäre. Der Zweck der Gesetzesbestimmungen sei über der, auch während der Krankenhauspflege des Ernährers die Familie vor Not zu schützen. (Berl. Senatssitz. v. Entsch. d. R.V.A. Sitzung 1913/14, S. 382 ff.)

Die Volksfürsorge und ihre Gegner.

Anstettmäßige Vollversicherung. Nunmer größer wird die Zahl der Vollversicherungen. Nur bei auch der anstettmäßige Handlungsbereich verband eine Volksversicherungsgesellschaft mit einem Kapital von 1 Million Mark gegründet. Das konservative Aufsichtsamte erließ hierzu die Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe. Als Gegenstand des Unternehmens wird der Betrieb der Volksversicherung in allen ihren Zweigen im Deutschen Reich und im Auslande mit Belehrungen auf die Mitglieder des Verbands und ihre Angehörigen bezeichnet. Nur dieses Unternehmen hat nur den Zweck, der von den freien Gewerkschaften und den Kommunalenverbänden gegründeten Volksfürsorge

Abbruch zu tun. Bei den Gegnern der Arbeiter erwacht das soziale Gewissen und der soziale Eifer immer dann, wenn die Arbeiter durch Selbsthilfe sich der kapitalistischen Ausbeutung zu entziehen suchen. Jetzt kann man sich utsräumlich, christol, geb., national, konservativ und sogar antisemitisch vertheidigen. Die parteipolitische und konfessionelle Vielfaltigkeit Deutschlands spiegelt sich jetzt schon bunt in den diversen Volksvereinigungen. Vor Begründung der Volksfürsorge summieren sich die Arbeiterfreunde nicht anders als durch ausgeprochene Gewerkschafts- und Profitunternehmen um die Verbesserungswellen. Das kennzeichnet zur Genüge die plötzliche Rücksicht in der Volksfürsorge!

Gewerbegerichtliches.

Unbefristete Wohnabzüge zur Beitragszahlung an die gelben Werkvereine. Das Gewerbegericht in Chemnitz hat entschieden, dass die Beiträge für einen gelben Werkverein vom Lohn nicht abgezogen werden dürfen, und zwar auch dann nicht, wenn ein Arbeiter sich ausdrücklich durch Abreis mit dem Abzug einverstanden erklärt hat. Dem der Abzug verstoßt gegen das Lohnabzugsgesetz, die §§ 184 und 394 des Bürgerlichen Gesetzbuches und die §§ 115a und 117 der Gewerbeordnung.

Ausland.

Die Arbeitslosigkeit in Kalifornien. Eine Warnung an auswanderungslustige Arbeiter. Vom Staatsarzt der kalifornischen Gewerkschaften wird uns ein Aufruf mit der Bitte um Verbreitung zugesandt, dem wir das folgende entnehmen:

Zu Namen der organisierten Arbeiter Kaliforniens möchten wir an alle organisierten Arbeiter Europas die dringende Bitte richten, mit den organisierten Arbeitern Kaliforniens in einer für beide Seiten ungeheuer wichtigen Angelegenheit gemeinsam zu arbeiten, nämlich in bezug auf eine zweckentsprechende Regulierung und Verteilung der europäischen Einwanderung nach der Küste des Stillen Ozeans nach Eröffnung des Panamakanals.

Um den europäischen Arbeitern einen vorstellen und allgemeinen Eindruck über die gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnisse in Kalifornien zu geben, möchten wir folgende kurze und zusammenfassende Uebersicht unterbreiten:

Die Eröffnung des Panamakanals für den Weltverkehr ist ein Ereignis von großer Wichtigkeit und Tragweite für die organisierten Arbeiter an der Küste des Stillen Ozeans. Unter dem Schutz unserer verhältnismäßig isolierten Lage konnten die freien Arbeiterorganisationen ihre wirtschaftlichen Probleme bei verhältnismäßig geringer Einwirkung seitens der Außenwelt lösen. Deswegen entstand unter den meisten Arbeitergruppen ein Gefühl der Verständigkeit und Sicherheit, das in der allgemeinen Beziehung der Arbeiter an städtischen und kommunalen Angelegenheiten seinen Ausdruck findet. Zu großen und ganzen wurden durch die Tätigkeit der Arbeiterorganisationen einigermaßen zufriedenstellende Löhne, Arbeitszeit und allgemeine Arbeitsbedingungen für fast alle Arbeiterschaften, die willens waren, sich zu ihrem eigenen Schutz zu organisieren, erlangt. Zudem haben die organisierten Arbeiter an gesellschaftlichen und politischen Angelegenheiten beträchtlichen Anteil genommen und für sich selbst und ihre eigene Sicherheit viele Vorteile errungen. Mit der Eröffnung des Panamakanals jedoch und der damit verbundener drohenden Masseneinwanderung von großenteils unorganisierten Arbeitern ändert sich die Lage.

Um den Ernst der Lage zu begreifen, hat man sich nur die Gedanken der europäischen Einwanderung nach den Vereinigten Staaten zu vergewissern. Bisher bei sich die Einwanderung auf den östlichen und am meisten bewohnten Teil des Landes erfreut. Und obgleich die enorme Zahl von mehr als 30 Millionen Einwanderern erreicht wurde, geladen die Zunahme doch so allmählich, dass die amerikanische Industrie unruhig war, sich ihr anzupassen, und gleichzeitig allmählich anzumachen, und zwar ohne ungebührliche Störung der wirtschaftlichen Bedingungen — abgesehen von einigen Fällen, wo Arbeitgeber aus Staate oder im Interesse einer größeren Ausnützung einer kleinen Arbeit entliehen und durch ganz neue erzielten. Mit der Volleröffnung des Panamakanals jedoch glaubt man, dass der Strom der europäischen Einwanderung sich hinter großteils noch dem spärlich bewohnten Westen ergieben wird. Das bedeutet, dass während in früheren Jahren die Einwanderung einen kleinen Prozentsatz der ostamerikanischen Bevölkerung ausmachte, die kommende Einwanderung an der Küste des Stillen Ozeans sicherlich die Bevölkerung in wenigen Jahren verdoppeln oder verdreifachen wird. In anderen Worten, hier im Westen wird die Einwanderung nicht eine reine Abwanderungs- oder Einwanderungsfrage eines neuen Elementes bedeuten, sondern man wird daran denken müssen, wie einem Einfall oder vielleicht einer Bevölkerung durch eine ganz neue Bedürftung entgegenzutreten ist.

Wenn es ein neues Land wäre, das heißt, wenn die natürlichen Quellen jedem Neukommenden geöffnet und erreichtbar wären, dem Arbeiter trotzdem wie dem Unternehmer, so wäre alles schon und gut, und keinerlei üble Folgen würden ein solch außergewöhnliches Ereignis nach sich ziehen. Aber die Küste des Stillen Ozeans ist ein altes Land, insowein als die reichen und wunderbaren Städte des Landes seit langem in den Händen einzelner Sektionen oder Vereinigungen monopolisiert wurden. Und diejenigen, welche die Anteile besitzen, welche hat diese auch seien, tun wenig oder gar nichts, sondern warten auf einen Verzweigungs durch den Zusatz der Bevölkerung Arbeit, Industrie und Unternehmungen. Es kann nicht erwartet werden, dass diese Zustände lediglich durch ein außergewöhnliches Ereignis, wie die Eröffnung des Panamakanals, geändert werden. Die Gesetzgebung kann wohl einige Hindernisse, welche diejenigen, welche neue Industrien großen Stils begründen möchten, finden, beeinträchtigen. Aber gesetzgeberische Veränderungen könnten nicht unmittelbare Wirkung haben. Dass sie kommen, ist zweifelhaft, wenn die Arbeiter und andere konsolidierte Elemente auf politischen Gebiete vorstehen, mit Eifer und Wissend in diesem Sinne zu wirken.

Die Eröffnung des Panamakanals vorangegangenen Jahre waren merklichlich nicht günstig. Dies ist eigentlich aus einer durchsichtigen Arbeitslosigkeit, die in den Städten herrschte, und zwar in mehr oder minder ausgesprochter Form,

in jedem Winter in San Francisco, Portland und Seattle, welche Städte die Hauptindustriezentren nicht nur für die Staaten am Stillen Ozean, sondern auch für Alaska sind.

Es ist eine leichte Aufgabe und ein vergnüglicher Zeitvertreib für Handels- und Gewerbetreibende und für Spezialisten, Statistiken herauszugeben, die den wachsenden Wohlstand des Weltens beweisen sollen. Nach unserer Meinung jedoch kann der Wohlstand nicht nach dem anwachsenden Export, den Bankabrechnungen, Grundstücksteuern, Sparbeiträgen oder den von Gesellschaften verteilten Dividenden bemessen werden. Diese Angaben mögen beweisen, bis zu welchem Grade einige wenige imstande sind, die große Masse auszubeuten. Einige Arbeit zu guten Löhnen und die Fähigkeit der Arbeiterschaft, von Zeit zu Zeit — ohne zum Streik greifen zu müssen — angemessene Verbesserungen zu erzielen, sind weit mehr Anzeichen eines wirklichen Wohlstandes.

Deshalb wiederholen wir — wenn auch im Gegenjahr zu den Wohlstandsstättern —, daß an der Küste des Stillen Ozeans zeitweise die Arbeitslosigkeit in den letzten Jahren drastisch geworden ist und daß häufig Streiks zur Ausrechtheit der bestehenden Arbeitsbedingungen oder zur Erlangung besserer Verhältnisse haben stattfinden müssen.

All das bereitet, dass die gänzenden Berichte über Kalifornien, die gerade jetzt so häufig in der Presse der gesamten Welt verbreitet werden, immer mit einer gewissen Vorsicht aufgerommt werden müssen. Auswanderungslustige sollen sich immer vergewissern, dass die in Kalifornien und an der Küste des Stillen Ozeans bestehenden Industrien kaum intakte sind, die sich jetzt schon befinden Arbeiter zu unterhalten, und noch viel weniger, eine eventuell große Anzahl neuer Einwanderer zu beschäftigen.

Wir möchten allen denjenigen, die vorhaben, nach Kalifornien auszumwandern, den Rat geben, die englische Sprache zu erlernen, bevor sie kommen. Nur diese Sprache können mühelose Jahre erfordern werden. Man kann sich jetzt die englische Sprache überall so leicht erlernen, dass das nicht unmöglich werden sollte. Außerdem möchten wir allen Einwanderungswilligen den Rat geben, sofort bei ihrer Ankunft ihrer Berufsorganisation beizutreten. Nur so wird es möglich sein, dass sie und ihre Methoden, die durch lange Jahre voller Opfer und Kämpfe für alle gute Löhne und Verhältnisse erzielt haben, davon Nutzen zieben. Lasset uns immer vorwärts, niemals rückwärts geben!

In der Hoffnung, dass diese Anregungen von unseren Kameraden in Europa befolgt werden und dass die vorliegenden Dokumentationen ebenso wie ebenfalls zukünftige die größtmögliche Verbreitung finden mögen, zeichnen wir

D. B. Haggerth, Präsident.
Paul Schattenberg, Sekretär des Kalifornischen Staatsarztes der Gewerkschaften.

Literarisches.

„In freien Stunden“. Von dieser Woche, die im Verlage der Buchhandlung „Vornärts“, Paul Singer & C. v. b. S., Berlin, in Zeitschriften geprägt, liegt nunmehr der abgeschlossene 2. Band des 17. Jahrgangs vor. Er umfasst die im zweiten Halbjahr 1913 erschienenen Hefte, die in dieser Form die Reichshälfte ihres Inhalts besonders hervorheben lassen. In einer Stelle nicht der kalifornische Goldgräberroman „Gold“ von Friedrich Gerhäuser, mit vielen Bildern von Alois Damberger-München. Dieser Roman wird namlich bei der Jugend ein reges Interesse finden. Sehr fein und erneut führt auch „Der rote Hahn“, ein Roman des dänischen Dichters Kalle Rojentz, der sein Thema — es handelt sich um die mehr oder minder schelmische Künste — mit Humor und seiner Satire wützt. Mit erzählenden Beiträgen sind ferner Robert Schweichel, Anton Toczekow, Alexander Revo und viele andere vertreten. Auch der Humor kommt in kleinen Skizzzen und in der Rubrik „Scherz und Satire“ zu seinem Recht. Unter der siegenden Rubrik „Dies und Jenes“ finden wir zahlreiche Notizen populärwissenschaftlicher Natur, Anecdote, Gedichte, Sprüche und so eingerichtet sind mit diesem Bande illustrierte Ansätze aus den verschiedensten Lebens- und Wissensgebieten, wie denn überhaupt „In freien Stunden“ inhaltlich weitaus reicher worden ist. So eignet sich dieser neue Band auch nicht als Geschenk, und er wird in jeder Arbeiter-Bibliothek ebenfalls zahlreiche Leser finden. Der Preis beträgt auf gutem Papier gedruckt in Leinen gebunden 4 M., halbfarbend 3 M. Vorrätig halten den Band alle Buchhandlungen, Speditionen und Folksbüchereien.

Briefstafeln.

Steinach. Veranlassungsanzeige für letzte Nummer zu spät eingelaufen.

Verbandsnachrichten.

Verbandsblatt, Notizblatt und Spiegelblatt der Verbandszeitung; Berlin D. 27, Schlesisches 6 IV, Herausgeber: Max Königshoff 275.

Diese Woche ist der 7. Wochenbeitrag fällig.

Mitsellungen der Hauptverwaltung.

Jahresberichte der Zählstellen.

Diejenigen Zählstellen, welche gedruckte Jahresberichte herausgeben, werden erneut, von diesen je drei Exemplare an den Verbandsvorstand einzuführen.

Fragebogen, Berichte.

Zur Laufe der letzten Woche liegen Fragebogen ein:

Formular I.

Aus Glogau, Glauchau, Grünberg, Hamburg, Köthen, Lüneburg, Leutkirch, Lübeck, Remmingen, Neutraudenburg, Osterode, Rostock, Salzwedel, Stuttgart, Schwerin, Schwerin, Tübingen, Wittenberg.

Formular II.

Aus Bielefeld, Bremen, Hamburg, Böhlen, Lüneburg, Lübeck, Lübeck, Remmingen, Neutraudenburg, Osterode, Rostock, Salzwedel, Stuttgart, Schwerin, Schwerin, Tübingen, Wittenberg.

